



Jahresbericht 2020



Der Landespersonalausschuss legt hiermit
der Bayerischen Staatsregierung gemäß
Art. 115 Abs. 3 BayBG den Jahresbericht 2020 vor.

München, 7. Mai 2021

Der Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Horst Wonka

Inhaltsverzeichnis

I. Landespersonalausschuss	Seite
1. Aufgaben und Befugnisse	5
2. Gremien	6
3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	6
II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	
1. Sitzungen des Landespersonalausschusses	8
2. Sitzungsgegenstände und Beratungen	8
3. Themen von allgemeiner Bedeutung im Bereich des Laufbahnrechts	16
4. Themen von allgemeiner Bedeutung im Bereich der Personalentwicklung	39
5. Prüfungsangelegenheiten	45
6. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst	49
Anlage 1: Aufstellung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen	66
Anlage 2: Mitglieder des Landespersonalausschusses	70

I. Landespersonalausschuss

1. Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Landespersonalausschusses ergeben sich insbesondere aus dem **Bayerischen Beamtengesetz (BayBG)** und dem **Leistungslaufbahngesetz (LlbG)**.

Gemäß **Art. 115 Abs. 1 BayBG** hat der Landespersonalausschuss

- bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
- bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung mitzuwirken,
- die Aufsicht über die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen,
- über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,
- als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unter Einbindung der obersten Dienstbehörden zu erstellen,
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen,
- die Dienstherren in laufbahnrechtlichen Angelegenheiten zu beraten.

Auch im **Leistungslaufbahngesetz** finden sich wichtige Aufgaben und Befugnisse des Landespersonalausschusses, etwa zur Zulassung von laufbahnrechtlichen Ausnahmen in Einzelfällen (s. insbesondere Art. 17 Abs. 4 und Abs. 5 sowie Art. 18 Abs. 5 LlbG), zur Zustimmung zu laufbahnrechtlichen Verordnungen (s. Art. 67 Satz 3 LlbG) oder zu Konzepten (Systemen) der modularen Qualifizierung (s. Art. 20 Abs. 3 LlbG).

Eine **Aufstellung** über die beim Landespersonalausschuss zu beantragenden **Personalmaßnahmen** findet sich in der **Anlage 1**.

Die **Mitglieder** des **Landespersonalausschusses** sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG). Bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben ist das Augenmerk des Landespersonalausschusses darauf gerichtet, unter Beachtung der Belange der antragstellenden obersten Dienstbehörden und der betroffenen Beamten¹ wie auch der übrigen obersten Dienstbehörden, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Staatsregierung Entscheidungen zu treffen, die den gleichmäßigen Vollzug des Beamtenrechts bei allen staatlichen und nichtstaatlichen Dienstbehörden in Bayern sicherstellen.

2. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieser beiden Gremien sind in **Anlage 2** aufgeführt.

3. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 120 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eingerichtet ist.

¹ Soweit nicht ausdrücklich zwischen Männern, Frauen, Personen ohne Geschlechtsbezeichnung und mit der Geschlechtsbezeichnung „divers“ unterschieden wird, beziehen sich die Ausführungen in diesem Jahresbericht auf Männer, Frauen, Personen ohne Geschlechtsbezeichnung und mit der Geschlechtsbezeichnung „divers“ in gleicher Weise.

3.1 Vorbereitung der Sitzungsfälle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

3.2 Prüfungsaufsicht

Die Geschäftsstelle übt im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus (Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 BayBG).

3.3 Auswahlverfahren

Die Geschäftsstelle ist zudem mit der Abwicklung der **Auswahlverfahren** für die Einstellung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Dienstes betraut (s. Abschnitt II Nrn. 6.1 und 6.2).

3.4 Beratung von Verwaltungen

Staatliche und nichtstaatliche Verwaltungen werden von der Geschäftsstelle umfassend in laufbahnrechtlichen Fragen beraten (Art. 115 Abs. 1 Nr. 7 BayBG). Insbesondere kommunale Dienstherrn mit einem kleineren Personalkörper werden nachhaltig unterstützt. Soweit im Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses infrage kommt, wirkt die Geschäftsstelle auf eine sachdienliche Antragstellung hin. Die Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle führt häufig dazu, dass Anträge ohne Erfolgsaussicht zurückgezogen oder in anderer Form neu gestellt werden.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2020 in seiner allgemeinen Besetzung zu einer Sitzung zusammengetreten. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde anstelle der weiteren fünf vorgesehenen Sitzungen jeweils ein Umlaufverfahren durchgeführt.

Daneben hat der Landespersonalausschuss in der allgemeinen Besetzung noch weitere 14 Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, in der Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte drei Beschlüsse. Die relativ hohe Zahl weiterer Umlaufverfahren des Landespersonalausschusses in der allgemeinen Besetzung beruht ganz wesentlich darauf, dass sich der Landespersonalausschuss jeweils sehr kurzfristig mit der Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie zu befassen hatte.

2. Sitzungsgegenstände und Beratungen

Im Jahr 2020 war der Landespersonalausschuss mit insgesamt **602** beamtenrechtlichen Angelegenheiten befasst. Dazu zählen:

- 37 Angelegenheiten, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben,
- 169 Einzelfälle öffentlicher Verwaltungen,
- 393 Beratungen öffentlicher Verwaltungen in laufbahnrechtlichen Fragen und
- 3 Einzelfälle und Beratungen bezüglich der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

2.1 **Angelegenheiten, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben / Rechtsvorschriften**

Die Angelegenheiten, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, gliedern sich wie folgt:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 115 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) 8
- Mitwirkung beim Erlass von Rechtsverordnungen über
 - die Zuordnung zu einer Fachlaufbahn und die Bildung von fachlichen Schwerpunkten (Art. 67 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 LlbG),
 - die Zulassung zu einer Fachlaufbahn, zu gebildeten fachlichen Schwerpunkten und zu einer Qualifikationsebene (Art. 67 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 LlbG),
 - die Ausbildung und die modulare Qualifizierung (Art. 67 Satz 1 Nrn. 3 und 4, Satz 3 LlbG),
 - die Grundsätze des Prüfungsverfahrens sowie die weiteren Prüfungsbestimmungen für Einstellungs-, Zwischen- und Qualifikationsprüfungen (Art. 22 Abs. 6 LlbG)
 insgesamt² 17
- Genehmigung von Konzepten (Systemen) der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG) 4
- Zustimmung zur Regelung eines ergänzenden Auswahlverfahrens für die Einstellung in der zweiten, dritten oder vierten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn (Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG) 2
- Sonstige Angelegenheiten genereller Art 6

² Da die Verordnungen regelmäßig mehrere Nummern des Art. 67 Satz 1 LlbG betreffen und gleichzeitig regelmäßig weitere Prüfungsbestimmungen für Einstellungs-, Zwischen- oder Qualifikationsprüfungen im Sinne des Art. 22 Abs. 6 LlbG vorsehen, wird die Zahl der behandelten Verordnungen nur insgesamt angegeben.

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)** mitgewirkt:

- Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (GVBl. 2020 S. 51)
- Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (GVBl. 2020 S. 246)
- Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II (GVBl. 2020 S. 249)
- Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Justiz (GVBl. 2020 S. 279)
- Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (GVBl. 2020 S. 280)
- Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (GVBl. 2020 S. 301)
- Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II (GVBl. 2020 S. 317)
- Gesetz zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeiten in der Corona-Pandemie (GVBl. 2020 S. 368)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (GVBl. 2020 S. 394)
- Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (GVBl. 2020 S. 514)

- Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen und weiterer Rechtsvorschriften (GVBl. 2020 S. 517)
- Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (GVBl. 2020 S. 532)
- Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (GVBl. 2020 S. 545)
- Verordnung zur Änderung der Bayerischen Vollstreckungsvergütungsverordnung (GVBl. 2020 S. 554)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (GVBl. 2020 S. 555)
- Verordnung zur Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung (GVBl. 2020 S. 578)
- Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (GVBl. 2020 S. 605)
- Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und der Ausbildungsordnung Justiz (GVBl. 2020 S. 611)
- Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (GVBl. 2020 S. 629)
- Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II (GVBl. 2020 S. 631)
- Gesetz zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Gesetz – TNG) (GVBl. 2020 S. 638)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst (GVBl. 2020 S. 647)

- Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (GVBl. 2020 S. 708)
- Verordnung über den Aufbau der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Aufbauverordnung – TNAV) (GVBl. 2020 S. 710)
- Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Leistungslaufbahngesetzes im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2021 (GVBl. 2021 S. 150)

Im Hinblick auf die dem Landespersonalausschuss in Art. 115 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBG eingeräumten Mitwirkungspflichten bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und beamtenrechtlicher Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung wird die Geschäftsstelle durch die federführenden Ressorts regelmäßig frühzeitig beteiligt, sodass die praktischen Erfahrungen und die Sachkunde des Landespersonalausschusses in das Rechtsetzungsverfahren eingebracht werden können. Die förmliche Beschlussfassung des Landespersonalausschusses erfolgt in der Regel, sobald die Ressort- und die Verbandsanhörung abgeschlossen sind.

Der Landespersonalausschuss hat im Jahr 2020 eine **Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA)** beschlossen. Der Beschluss wurde im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL. 2020 Nr. 694) veröffentlicht. Ein Hinweis auf die Änderungsbekanntmachung findet sich im Bayerischen Staatsanzeiger (StAnz. 2020 Nr. 51/52).

In Abschnitt I wurde die bisherige **Nr. 4.1.2.1 ARLPA aufgehoben** und damit die für den nichtstaatlichen Bereich erteilte allgemeine Zustimmung gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LfB, die sich auf entsprechend den Laufbahnvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes erworbene Qualifikationen für den Einstieg in der **vierten Qualifikationsebene** der

Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik im Geltungsbereich der **bisherigen Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst** vom 6. Dezember 2011 i.d.g.F. (FachV-btuD a.F.) bezog. Grund für die Aufhebung war eine Neufassung der FachV-btuD, bei welcher der bisher in § 29 FachV-btuD a.F. enthaltene allgemeine Verweis auf die außer Kraft getretene Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) gestrichen wurde. In § 5 Abs. 2 ZAPO/htD waren die für die jeweiligen Fachrichtungen einschlägigen Studiengänge konkret aufgeführt, deren erfolgreicher Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ZAPO/htD als Einstellungsvoraussetzung gefordert wurde.

Auf eine solche Benennung der geeigneten Studiengänge wird in der **neu gefassten Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst** vom 28. September 2018 i.d.g.F. (Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst – FachV-btuD n.F.) verzichtet, da der ständige Wechsel der Bezeichnungen und der inhaltlichen Ausgestaltungen der Bachelor- und Masterstudiengänge zu einer Unvollständigkeit führen würde. Dieser Rechtsänderung zufolge ging der bisherige Verweis in Nr. 4.1.2.1 ARLPA auf „in einer der ZAPO/htD entsprechenden Fachrichtung“ nunmehr ins Leere und war damit überholt. Gemäß § 5 Satz 1 Nr. 3 FachV-btuD n.F. ist für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Vorbildung jetzt ein – in einem in § 7 Nr. 3 FachV-btuD n.F. aufgeführten Fachgebiet – erlangter Master- oder universitärer Diplomabschluss oder ein vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannter Bildungsstand **in einem geeigneten Studiengang** erforderlich. Die Geeignetheit des Studiums richtet sich gemäß § 5 Satz 2 FachV-btuD n.F. nach den Aufgabenbereichen, in denen der jeweilige Vorbereitungsdienst stattfindet.

Aufgrund der bewussten Offenheit der Formulierung der Vorbildungserfordernisse in der neu gefassten FachV-btuD, die Raum für eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Studiengänge lässt, war im Interesse der **Rechtssicherheit und einheitlichen Handhabung keine Neufassung der Nr. 4.1.2.1 ARLPA**

angezeigt. Zum einheitlichen Vollzug der laufbahnrechtlichen Regelungen war vielmehr eine Aufhebung der Nr. 4.1.2.1 ARLPA erforderlich. Um weiterhin eine gleichartige Handhabung dieser Sachverhalte bei den nichtstaatlichen Dienstherren in Bayern zu gewährleisten, sind **aufgrund der Aufhebung der allgemeinen Zustimmung künftige Fälle dem Landespersonalausschuss zur Einzelfallentscheidung vorzulegen**. Eine Vielzahl solcher Fälle ist **nicht** zu erwarten.

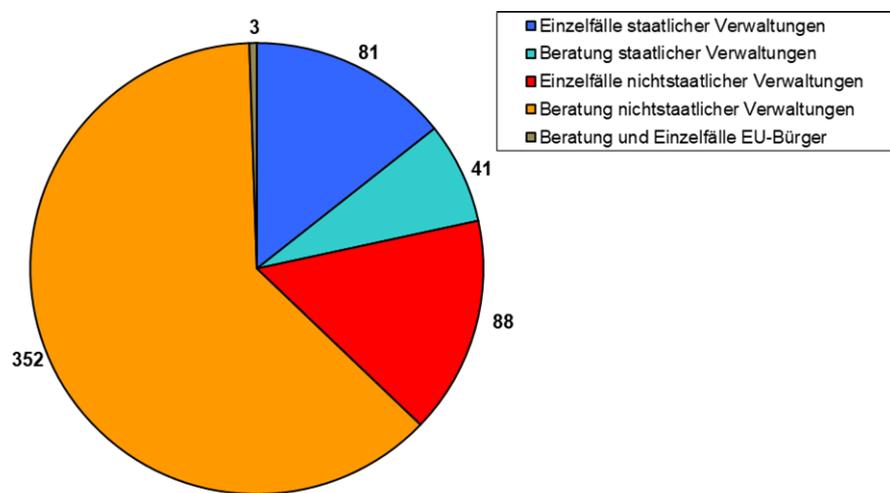
Daneben wurden **redaktionelle Änderungen** vorgenommen.

Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA)³ ist im Bayerischen Behördennetz unter www.landespersonalausschuss.bybn.de oder www.lpa.bybn.de bzw. im Internet unter www.gesetze-bayern.de in der Datenbank BAYERN.RECHT abrufbar.

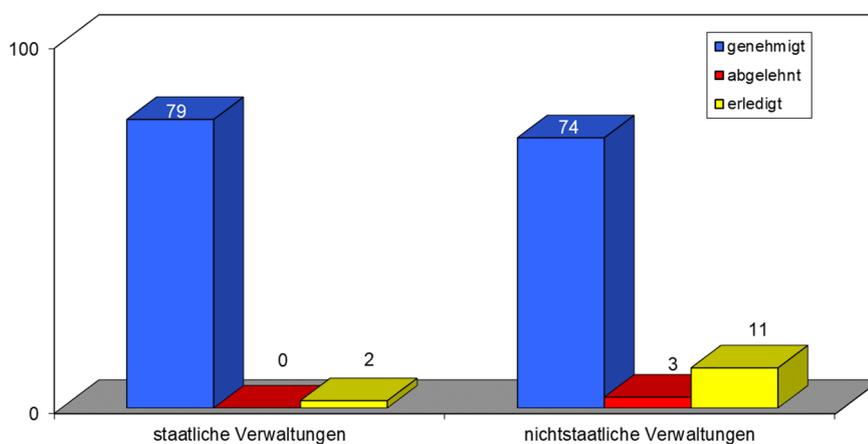
³ Aktueller Stand: Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. November 2020 (BayMBl. Nr. 694).

2.2 Anträge zu Einzelfällen und Beratungen in laubahnrechtlichen Fragen

Im Berichtsjahr 2020 hat der Landespersonalausschuss über 81 Einzelfälle aus staatlichen Verwaltungen und 88 Einzelfälle aus nichtstaatlichen Verwaltungen Beschluss gefasst. Durch die Geschäftsstelle sind 41 Beratungen staatlicher Verwaltungen und 352 Beratungen nichtstaatlicher Verwaltungen durchgeführt worden. Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sind drei Entscheidungen und Beratungen erfolgt. Im Folgenden sind diese Zahlen nochmals grafisch dargestellt:



Über die Anträge der Verwaltungen in Einzelfällen wurde wie folgt entschieden:



3. Themen von allgemeiner Bedeutung im Bereich des Laufbahnrechts

Der **Landespersonalausschuss** hat die Aufgabe, alle **Dienstherren in Bayern** in **laufbahnrechtlichen Angelegenheiten** zu **beraten** (Art. 115 Abs. 1 Nr. 7 BayBG). Diese Aufgabe wird durch die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses (Art. 120 BayBG) wahrgenommen.⁴

Der **Beratungstätigkeit** der **Geschäftsstelle** kommt erhebliche Bedeutung zu, da viele Verwaltungen, vor allem solche mit einem kleinen Personalkörper oder solche, die nur noch wenige Beamte beschäftigen, nicht zwangsläufig über hinreichende Detailkenntnisse im Laufbahnrecht verfügen. Durch die Beratung der Geschäftsstelle werden auch diese Verwaltungen in die Lage versetzt, die im BayBG und im LlbG getroffenen laufbahnrechtlichen Regelungen sachgerecht und zielführend umzusetzen. Aber auch größere Verwaltungen, insbesondere im nichtstaatlichen Bereich, kommen auf die Geschäftsstelle zu, wenn vielschichtige und komplexere laufbahnrechtliche Problemstellungen zu lösen sind.

Auch im Berichtsjahr wurden an die Geschäftsstelle wieder zahlreiche fernmündliche und schriftliche Anfragen gerichtet. Komplexere Sachverhalte konnten darüber hinausgehend im Rahmen einer persönlichen Erörterung mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle einer Lösung zugeführt werden.

Soweit bei Personalmaßnahmen eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses gesetzlich vorgeschrieben ist, wird bereits im Rahmen der Beratungstätigkeit auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt. Die Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle führt häufig dazu, dass die Erforderlichkeit einer Antragstellung durch die personalverwaltende Stelle überhaupt erkannt wird oder ein bereits gestellter Antrag ohne Erfolgsaussicht zurückgezogen bzw. in anderer Form neu gestellt wird.

⁴ Zur gesetzlichen Aufgabe der laufbahnrechtlichen Beratung nur der Dienstherren siehe Beck'scher Online-Kommentar Beamtenrecht Bayern, hrsg. von Brinktrine/Voitl, Art. 115 BayBG Rn. 12.

Aus der **Spruchpraxis des Landespersonalausschusses** und der **Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle** im Jahr 2020 sind folgende Themenbereiche besonders hervorzuheben:

3.1 Ersatz von Prüfungslehrproben durch Prüfungsgespräche aufgrund der COVID-19-Pandemie

Prüfungslehrproben sind ein **wesentlicher Bestandteil** der **Qualifikationsprüfungen für Lehrkräfte**: Die Zweite Lehramtsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach § 1 Satz 1 LPO II⁵ besteht u.a. aus drei Prüfungslehrproben (s. § 17 LPO II und § 21 LPO II). Die Zweite Lehramtsprüfung der Fachlehrer i.S.v. § 1 ZAPO-F II⁶ setzt sich u.a. aus zwei Prüfungslehrproben zusammen (s. § 13 ZAPO-F II und § 16 ZAPO-F II); desgleichen umfasst die Qualifikationsprüfung für Fachlehrer an beruflichen Schulen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 QualVFL⁷ auch zwei Lehrproben (s. § 11 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Satz 2, Abs. 2, § 20 QualVFL). Die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ZAPO/FöL II⁸ beinhaltet u.a. eine sog. schulpraktische Prüfung (s. § 11 ZAPO/FöL II), die in Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen besteht (s. im Einzelnen § 13 ZAPO/FöL II).

Prüfungslehrproben und vergleichbare Formate setzen jedoch **Präsenzunterricht** in Klassen bzw. Schülergruppen voraus. Die **COVID-19-Pandemie beeinträchtigte** im Schuljahr 2019/2020 wie auch im Schuljahr 2020/2021 die **Durchführung** von Prüfungslehrproben in den für die einzelnen Schularten vorgesehenen Prüfungszeiträumen; aufgrund des Infektionsgeschehens kam es zu **Unterrichtsausfällen** bis hin zu **Schulschließungen** an Bayerns öffentlichen Schulen.

⁵ Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II).

⁶ Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer.

⁷ Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen.

⁸ Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II).

Das Kultusministerium änderte in dieser Sondersituation daher im Jahr 2020 mehrfach jeweils im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss⁹ die Lehramtsprüfungsordnung II und **ersetzte** jeweils für unterschiedliche Bereiche noch ausstehende **Prüfungslehrproben durch Prüfungsgespräche über** die Abhaltung einer **Unterrichtsstunde**, welche auf der Grundlage eines der Prüfungskommission vom Kandidaten vorab übermittelten Entwurfs, aus dem Ziele und Aufbau einer vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind, abgehalten werden (vgl. jeweils die unterschiedlichen im Jahr 2020 geltenden Fassungen des § 41 LPO II).

In vergleichbarer Weise erfolgten 2020 Änderungen der ZAPO-F II, der QualVFL und der ZAPO/FöL II jeweils im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss¹⁰, wonach noch nicht abgelegte (Prüfungs-)Lehrproben (ZAPO-F II bzw. QualVFL) bzw. schulpraktische Prüfungen (ZAPO/FöL II) jeweils durch Prüfungsgespräche über eine vorbereitete Unterrichtsstunde bzw. über entsprechende Förderlehrertätigkeit ersetzt werden, welche auf der Basis von vom Kandidaten vorab übermittelten Unterlagen abgehalten werden (vgl. § 29 ZAPO-F II in der vom 20. April 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bzw. § 30a QualVFL in der vom 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bzw. § 24 ZAPO/FöL II in der vom 20. April 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung).

Nach Auffassung des Landespersonalausschusses handelt es sich bei diesen anstelle von Prüfungslehrproben oder schulpraktischen Prüfungen abgehaltenen Prüfungsgesprächen um ein in der Sondersituation der Corona-Pandemie gut vertretbares **Prüfungersatzformat**.

Im Übrigen gehen in das Ergebnis der Qualifikationsprüfungen der Lehrkräfte – neben abgelegten Prüfungslehrproben – u.a. auch Bewertungen der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und

⁹ Gemäß Art. 26 Abs. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) erlässt das Kultusministerium die Prüfungsbestimmungen für die Zweiten Staatsprüfungen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung II im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss.

¹⁰ Gemäß Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 LbG werden die – neben der Allgemeinen Prüfungsordnung – weiteren Prüfungsbestimmungen im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss erlassen.

Sachkompetenz ein (s. §§ 22, 22a, 22b, 23 LPO II bzw. §§ 19, 20 ZAPO-F II bzw. §§ 15, 16 ZAPO/FöL II).¹¹

3.2 Übernahme von Steuerbeamten durch nichtstaatliche Dienstherren

Im Hinblick auf die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz, wonach nach Ablauf einer Übergangsfrist nunmehr auch juristische Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzbesteuerung unterliegen können, suchten bayerische Kommunen verstärkt nach qualifizierten Beamten mit steuerrechtlicher Ausbildung. Da das Steuerrecht kein Bestandteil der Ausbildung der allgemeinen inneren Verwaltung ist, sind die nichtstaatlichen Dienstherren auf anderes Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen angewiesen. Daher war die Geschäftsstelle in den Jahren 2019 und 2020 vermehrt mit Beratungsanfragen bezüglich der Übernahme von Steuerbeamten befasst.

Im Rahmen der Beratungen seitens der Geschäftsstelle wurde deutlich, dass einigen Dienstherren nicht bewusst war, dass bei der Übernahme von steuerrechtlich ausgebildeten Beamten trotz einer bundeseinheitlichen Steuerbeamtenausbildung, geregelt im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und in der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO), **unterschiedliche Regelungen im Leistungslaufbahngesetz** zur Anwendung kommen können.

Wurde die **beamtenrechtliche Qualifikation in Bayern erworben**, ist bei der Übernahme von Steuerbeamten durch eine Kommune die Regelung des **Art. 9 Abs. 1 LlbG** anzuwenden. In diesem Fall handelt es sich aufgrund der Zuordnung des fachlichen Schwerpunkts „Steuer“ zur Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen¹² um einen **Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn in den fachlichen Schwerpunkt „nichttechnischer Verwaltungsdienst“**¹³

¹¹ Nur im Rahmen der Qualifikationsprüfung für Fachlehrer an beruflichen Schulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 QualVFL erfolgen derzeit noch keine derartigen gesonderten Bewertungen der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz.

¹² Vgl. § 1 Abs. 1 Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO).

¹³ Vgl. § 1 Abs. 1 Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD).

gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 LlbG. Dieser Wechsel bedarf nur der **Zustimmung der aufnehmenden obersten Dienstbehörde** (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 LlbG). Von dieser kann auch der Besuch geeigneter Fortbildungen oder eine Unterweisung gefordert werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 3 LlbG). Eine Zustimmung seitens des Landespersonalausschusses ist in diesen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen. Aus Sicht der Geschäftsstelle empfiehlt sich angesichts der unterschiedlichen Ausbildungsinhalte die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere aus dem Bereich des Kommunalrechts. Der neue Zusatz zur Amtsbezeichnung kann schriftlich mitgeteilt werden, da es sich hierbei um einen ernennungsähnlichen Verwaltungsakt handelt; einer Ernennung und der Aushändigung einer Ernennungsurkunde bedarf es bei diesem Sachverhalt nicht, vgl. Abschnitt 2 Nr. 7 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR). Die entsprechende Anwendung der VV-BeamtR wird nichtstaatlichen Dienstherren empfohlen (vgl. Abschnitt 18 Nr. 1.1 VV-BeamtR).

Wurde die **Qualifikation beim Bund oder in einem anderen Bundesland erworben**, ist **Art. 11 Abs. 1 LlbG** anzuwenden. Demnach kann in ein Beamtenverhältnis in Bayern übernommen werden, wer aufgrund einer Qualifikation entsprechend den Laufbahnvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes sowie seines individuellen Berufswegs einen **Stand an Wissen und Fertigkeiten** aufweist, der der nach **bayerischen Vorschriften erforderlichen Qualifikation gleichwertig** ist. Im **nichtstaatlichen Bereich** bedarf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Qualifikation gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LlbG der **vorherigen Zustimmung des Landespersonalausschusses**. Hierfür ist rechtzeitig vor der Übernahme des Bewerbers ein Antrag von der aufnehmenden obersten Dienstbehörde bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu stellen. Hinsichtlich der Mitteilung der neuen Amtsbezeichnung wird auf Abschnitt 7 Nr. 2.1.2 i.V.m. Abschnitt 18 Nr. 1.1 VV-BeamtR verwiesen.

3.3 Übernahme von Absolventen des Beschäftigtenlehrgangs II bzw. des Studiums zum/zur Betriebswirt/in an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in die dritte Qualifikationsebene

Im Berichtsjahr 2020 war die Geschäftsstelle mehrfach mit Beratungsanfragen von Dienstherren befasst, ob Bewerber, die über einen erfolgreich absolvierten **Beschäftigtenlehrgang II**¹⁴ der Bayerischen Verwaltungsschule oder über einen **Weiterbildungsabschluss als Betriebswirt/in einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie** (VWA) verfügen, in ein Beamtenverhältnis mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst) übernommen werden können. In der Regel handelte es sich hierbei um Personen, die bereits in einem Tarifbeschäftigtenverhältnis bei den anfragenden Dienstherren tätig waren. Die Übernahme eines auf Arbeitsvertragsbasis beschäftigten Absolventen des Angestelltenlehrgangs II als anderer Bewerber gemäß Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 52 LlbG wurde zuletzt im Jahresbericht 2011 ab S. 32 aufgegriffen.

Qualifikationserwerb als „andere Bewerber und Bewerberinnen“

In der Regel wird die Qualifikation für Ämter der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 35 Abs. 3 Satz 1 LlbG durch ein Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) und das Bestehen der Qualifikationsprüfung bzw. gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 39 Abs. 1, 3 LlbG durch einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule oder Universität und eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren erworben.

Daneben kann gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 LlbG in das Beamtenverhältnis als anderer Bewerber auch berufen werden, wer die **erforderliche Qualifikation**

¹⁴ Vormals Angestelltenlehrgang II: Zum 1. März 2018 ist die neue Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst in Bayern (Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Beschäftigte – LPSB) in Kraft getreten. Der Begriff der „Angestellten“ wurde durch den Begriff der „Beschäftigten“ ersetzt. Der Angestelltenlehrgang I und II werden seitdem als Beschäftigtenlehrgang I und II bezeichnet.

durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat, wenn an der **Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse** besteht, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 LlbG. Vor der Berufung als anderer Bewerber ist die **Zustimmung des Landespersonalausschusses** einzuholen, Art. 4 Abs. 2 Satz 3 LlbG. Erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis ohne Zustimmung des Landespersonalausschusses, ist die Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, § 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG (vgl. Urteil des VG Bayreuth vom 24. Oktober 2014, Az. B 5 K 14.245).

Andere Bewerber erwerben ihre Qualifikation **nicht** durch die für Regelbewerber üblicherweise **vorgeschriebenen Schul- und Hochschulabschlüsse** mit den darauf **aufbauenden Ausbildungen**; im Vordergrund steht vielmehr die **hinreichende Lebens- und Berufserfahrung** innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (s. jeweils Kathke [Hrsg.], Dienstrecht in Bayern I, Art. 4 LlbG Rn. 14). Um dem Charakter als Ausnahmeregelung und Auffangbestimmung (vgl. Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern, Art. 52 LlbG Rn. 3) gerecht zu werden, ist **Voraussetzung** für die Berufung von anderen Bewerbern **eine (mindestens) der für Regelbewerber vorgeschriebenen Vorbildung gleichwertige Qualifikation in Form von Lebens- und Berufserfahrung** (Kathke [Hrsg.], a.a.O., Rn. 15). Es dürfen keine geringeren Anforderungen gestellt werden als sie von Regelbewerbern gefordert werden, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 LlbG. Die erforderliche **Lebens- und Berufserfahrung** muss in Bezug auf **Fachrichtung, Tiefe und Verwendungsbreite** den Aufgaben in den Ämtern der künftigen Fachlaufbahn ab der jeweiligen Qualifikationsebene **mindestens entsprechen** (vgl. Kathke [Hrsg.], a.a.O., Rn. 16). Die Berufserfahrung hat den anderen Bewerber zu befähigen, **sämtliche Aufgaben** der künftigen Laufbahn bzw. des gebildeten fachlichen Schwerpunkts, **nicht** nur die eines **bestimmten Dienstpostens**, wahrzunehmen; der andere Bewerber muss demnach für die **gesamte Verwendungsbreite** der Fachlaufbahn bzw. des fachlichen Schwerpunkts qualifiziert sein (s. jeweils Keck/Puchta/Konrad, a.a.O., Art. 52 LlbG Rn. 12). Folglich müssen die beruflichen Erfahrungen auf einem dem **angestrebten vergleichbaren**

inhaltlich-fachlichen Niveau erfolgt sein (Kathke [Hrsg.], a.a.O., Art. 4 LbG Rn. 17).

Auf Grundlage der bisherigen Spruchpraxis des Landespersonalausschusses genügt nach Auffassung der Geschäftsstelle **weder** das erfolgreiche Bestehen des **Beschäftigtenlehrgangs II**¹⁵ noch der Abschluss einer Weiterbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie zum/zur **Betriebswirt/in (VWA)** den Anforderungen für einen Qualifikationserwerb als anderer Bewerber. Die Qualifizierung im Rahmen des **Beschäftigtenlehrgangs II** ist mit der **Ausbildung** der Beamten **weder** hinsichtlich des Stundenumfanges **noch** hinsichtlich Breite und Tiefe der vermittelten Kenntnisse **vergleichbar** und kann daher für den **Erwerb der Qualifikation** für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst) **nicht ausreichen**. Gleiches gilt für das **Studium zum/zur Betriebswirt/in an einer VWA**. Insbesondere sind die **Rechtskenntnisse**, die im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahme vermittelt werden, überwiegend **nicht den Rechtsgebieten des besonderen Verwaltungsrechts** (wie etwa öffentliches Baurecht, Umweltrecht, Kommunalrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung etc.¹⁶) zuzuordnen. Im Ergebnis kommt daher ein **Qualifikationserwerb** nach diesen Vorschriften regelmäßig **nicht in Betracht**.

Zu dem gemäß Art. 52 Abs. 1 LbG erforderlichen **besonderen dienstlichen Interesse** an der **Gewinnung** wird darauf hingewiesen, dass hierunter grundsätzlich der Fall der **Neugewinnung von Personal** zu verstehen ist. Soweit Beschäftigte bereits seit längerer Zeit bei dem antragstellenden Dienstherrn als **Tarifbeschäftigte** tätig sind, handelt es sich grundsätzlich nicht um einen Fall der Personalgewinnung und eine Berufung **als anderer Bewerber** bei demselben Dienstherrn **scheidet** bereits aus diesem Grund **aus** (vgl.

¹⁵ Hinsichtlich der Möglichkeit einer teilweisen Anrechnung eines absolvierten Beschäftigtenlehrgangs II auf die Maßnahmen der modularen Qualifizierung im Rahmen eines Einzelkonzeptes wird auf die entsprechenden Textbeiträge im Jahresbericht 2016, S. 33 f., im Jahresbericht 2017, S. 31, und in diesem Jahresbericht, S. 35, verwiesen.

¹⁶ Siehe näher § 43 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst - FachV-nVD).

Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern, Art. 52 LlbG Rn. 8). Zudem muss sich das besondere dienstliche Interesse auch auf die Verbeamtung als solche beziehen (Keck/Puchta/Konrad, a.a.O., Rn. 7). Soweit die Aufgaben offenkundig ebenso gut in einem Tarifbeschäftigtenverhältnis erfüllt werden können und dies bereits jahrelang so gehandhabt wurde, liegt kein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung eines (anderen) Bewerbers im Beamtenverhältnis vor. Auch begründet der **allgemeine Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 Abs. 2 BeamStG**, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist,¹⁷ für sich genommen noch **kein** besonderes dienstliches Interesse (Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Art. 52 LlbG Rn. 11).

Sonstiger Qualifikationserwerb gemäß Art. 38 ff. LlbG

In der Beratungspraxis wurde von den Dienstherren in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit eines sonstigen Qualifikationserwerbs nach Art. 38 bis 40 LlbG angesprochen. Es wird daher klarstellend darauf hingewiesen, dass **weder** der Beschäftigtenlehrgang II **noch** das Studium zum/zur Betriebswirt/in (VWA) den in Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 LlbG **geforderten Bildungsvoraussetzungen genügt**. Beide Abschlüsse vermitteln die allgemeine Hochschulreife und erlauben somit zunächst den Zugang zu einem Studium (vgl. insoweit auch § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen¹⁸), stellen selbst aber **keinen Hochschulabschluss**, d.h. keinen akademischen Grad, dar und vermitteln auch keinen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 LlbG. An dieser Rechtsauffassung zur Einordnung des betreffenden Abschlusses an der VWA vermag auch das Urteil des Bayerischen

¹⁷ Für den nichtstaatlichen Bereich dürfte Art. 42 Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO) kein besonderes dienstliches Interesse begründen. In der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift ist der Qualifikationserwerb als anderer Bewerber nicht enthalten (vgl. Landtags-Drucksache 16/9083, S. 23 [Begründung zu § 16 - Änderung der Gemeindeordnung -]). Damit dürften unter diese Regelung nur **originär** eingestiegene Beamte und Beamte, die sich durch **Ausbildungsqualifizierung** oder **modulare** Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben, fallen.

¹⁸ Qualifikationsverordnung – QualV.

Obersten Landesgerichts vom 08.01.2003, Az. 3Z BR 221/02 nichts zu ändern. Streitgegenstand war in diesem Fall die Frage, ob die Kriterien erfüllt sind, die für die Auszahlung einer erhöhten Vergütung im Betreuungsfall notwendig sind. Zu der Frage, ob der Abschluss als Betriebswirt/in (VWA) den Anforderungen des Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 LlbG genügt, wurden in diesem Urteil keine Aussagen getroffen. Es wird lediglich für den konkreten Streitgegenstand festgestellt, dass eine Vergleichbarkeit – **nicht jedoch Gleichwertigkeit** – mit Hochschulabschlüssen vorliegt.

Im Übrigen ist ein sonstiger Qualifikationserwerb für den fachlichen Schwerpunkt **nichttechnischer Verwaltungsdienst** der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 LlbG ohnehin ausgeschlossen, da dieser fachliche Schwerpunkt nicht in der Anlage 1 zu Art. 39 LlbG aufgeführt ist.

Auch kommt nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LlbG ein sonstiger Qualifikationserwerb nur in Betracht, soweit ein **dienstliches Bedürfnis** besteht. Nach der amtlichen Begründung zum Neuen Dienstrecht in Bayern ist ein dienstliches Bedürfnis grundsätzlich dann anzunehmen, wenn Beamte aufgrund ihrer Vor- und Ausbildung und ggf. ihrer vorherigen beruflichen Tätigkeiten bestimmte Aufgaben **besser** erfüllen können als Beamte in fachlichen Schwerpunkten mit Vorbereitungsdienst (Landtagsdrucksache 16/3200, S. 555; vgl. auch Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Art. 38 LlbG Rn. 5 ff.).

3.4 Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten, Art. 41 ff. LlbG

In den Jahresberichten des Landespersonalausschusses der vergangenen Jahre, zuletzt im Jahresbericht 2016 (S. 22 ff.), wurde das Verfahren zur **Anerkennung der Berufsqualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz gemäß Art. 41 ff. LlbG umfassend dargestellt. Auf diese Ausführungen wird hier verwiesen.

Der Landespersonalausschuss hatte im Jahr 2020 über einen Antrag auf Anerkennung einer in Bulgarien erworbenen Berufsqualifikation als **„Inspektor für öffentliche Gesundheit“** als Qualifikation für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Gesundheit (fachlicher Schwerpunkt Hygienekontrolldienst) zu entscheiden. Der Antragsteller hat den vorgelegten Qualifikationsnachweis durch den Abschluss des Bachelorstudiums **„Inspektor für öffentliche Gesundheit“** in Bulgarien erworben. Dieser Qualifikationsnachweis ist grundsätzlich der Fachlaufbahn Gesundheit (fachlicher Schwerpunkt Hygienekontrolldienst) zuzuordnen. Anhand eines Vergleichs zwischen den hierfür erforderlichen Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen im Freistaat Bayern und der nachgewiesenen Qualifikation des Antragstellers wurden **relevante inhaltliche Defizite** festgestellt. Die bulgarische Berufsqualifikation konnte daher gemäß Art. 47 Abs. 1 LlbG lediglich unter der aufschiebenden Bedingung anerkannt werden, dass der Antragsteller nach seiner Wahl an einer **Eignungsprüfung** gemäß Art. 48 LlbG oder an einem **Anpassungslehrgang** gemäß Art. 49 LlbG erfolgreich teilnimmt. Dies bedeutet, dass der Antragsteller erst nach erfolgreichem Abschluss der von ihm gewählten Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) die Qualifikation für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Gesundheit (fachlicher Schwerpunkt Hygienekontrolldienst) nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG erwirbt. Die Geschäftsstelle hat den Antragsteller eingehend über die Ausgleichsmaßnahmen informiert und auch den Kontakt zu der für die **Durchführung**, die **Konzeption** und damit auch den **konkreten Inhalt** der gewählten Ausgleichsmaßnahme zuständigen Stelle,

dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, vermittelt.

Daneben war die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses **mehrfach** mit **Beratungen** hinsichtlich der Anerkennung **unterschiedlicher ausländischer Berufsqualifikationen** befasst. So wandte sich u.a. eine Bewerberin aus Spanien an die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses, die eine Berufsqualifikation als „**Diplom-Chemikerin**“ erworben hat, um sich über die Möglichkeiten einer Anerkennung ihrer in ihrem Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation beraten zu lassen. Die Bewerberin war bereits über drei Jahre als Tarifbeschäftigte entsprechend dem Niveau der vierten Qualifikationsebene und entsprechend dem einschlägigen fachlichen Schwerpunkt bei einem bayerischen Dienstherrn tätig. Im vorliegenden Sachverhalt hat die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses der zuständigen obersten Dienstbehörde empfohlen, einen **sonstigen Qualifikationserwerb gemäß Art. 38 ff. LlbG** festzustellen. Insbesondere ist dieser grundsätzlich auch auf Grundlage eines ausländischen Hochschulabschlusses, soweit die sonstigen Voraussetzungen der Art. 38 ff. LlbG gegeben sind, möglich (vgl. Kathke [Hrsg.], Dienstrecht in Bayern I, Art. 39 LlbG Rn. 11).

Anlässlich verschiedener Beratungsanfragen weist die Geschäftsstelle allgemein darauf hin, dass keine Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nach Art. 41 ff. LlbG gegeben ist, wenn eine Anerkennung von Abschlüssen begehrt wird, die als Voraussetzung für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst in Bayern erforderlich sind. **Grundvoraussetzung** für einen Antrag auf Anerkennung einer im europäischen Ausland **erworbenen Berufsqualifikation** gemäß Art. 41 ff. LlbG als Qualifikation für eine Fachlaufbahn ist stets, dass der **Antragsteller** aufgrund dieser Ausbildung **qualifiziert** ist, **im Herkunftsstaat** im Beamtenverhältnis auf derjenigen Ebene einzusteigen, die der **Qualifikationsebene in Bayern entspricht**, für die eine Anerkennung beantragt wird (s. hierzu auch die Ausführungen im Jahresbericht 2018, S. 18). Im Ergebnis folgt daraus, dass eine Anerkennung nur insoweit erfolgen kann, als der Antragsteller sich für den Beruf, für den im Aufnahmestaat (hier Deutschland) die Anerkennung begehrt wird, im Herkunftsmitgliedstaat

bereits qualifiziert hat und für ihn dort allein aufgrund der erworbenen Abschlüsse unmittelbar ein Zugang zu demselben Beruf eröffnet ist. Bei Abschlüssen, die im Aufnahmemitgliedstaat lediglich den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen, ist dies regelmäßig nicht der Fall.

Ferner setzt die Anwendbarkeit der Art. 41 ff. LlbG – entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG – voraus, dass die Anerkennung eines im Aufnahmemitgliedstaat „**reglementierten Berufs**“ beantragt wird. Die Richtlinie versteht darunter „[...] eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; [...]“. Der Vorbereitungsdienst selbst ist kein reglementierter Beruf in diesem Sinne. Vielmehr wird die für den Einstieg in die reglementierte Fachlaufbahn erforderliche Berufsqualifikation erst mit dessen erfolgreichen Bestehen erworben.

Schließlich wandten sich auch teilweise Personen an die Geschäftsstelle, die ihre Berufsqualifikation nicht in einem Mitgliedstaat i.S.d. Art. 42 Abs. 2 LlbG (Mitgliedstaat der Europäischen Union, Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz) erworben hatten. In diesen Fällen verwies die Geschäftsstelle an andere Stellen, die Hilfestellung im Rahmen der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen bieten.

3.5 Qualifizierung von Fachlehrkräften für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Nachdem vom Kultusministerium mit KMS vom 2. September 2019 im **staatlichen Bereich** ab **Februar 2020** die Maßnahme zur Qualifizierung von Fachlehrkräften für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene¹⁹ zum **vierten Mal** gestartet worden war (und zwar vorrangig für Bewerber aus gewerblich-technischen Fachrichtungen), wird gemäß dem **KMS vom 10. Februar 2020** vom Kultusministerium auch für den **kommunalen Bereich** die Durchführung ei-

¹⁹ Allgemein zu dieser Maßnahme vgl. den Jahresbericht 2015, S. 22 ff.

ner entsprechenden Sondermaßnahme für kommunale Teilnehmer ab **Februar 2021** ermöglicht. Zudem können kommunale Fachlehrkräfte auch an der für den staatlichen Bereich im Februar 2020 gestarteten Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Damit besteht für **staatliche und kommunale Fachlehrkräfte an beruflichen Schulen** und an **Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung** erneut die Möglichkeit, sich für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene zu qualifizieren.

Die erfolgreichen **Teilnehmer** an der Qualifizierungsmaßnahme **erwerben** gemäß **Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz** (BayLBG) nach den Bestimmungen für andere Bewerber²⁰ die **Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen** durch Feststellung des Landespersonalausschusses.²¹

Zudem wurde das zwischen dem Kultusministerium und dem Landespersonalausschuss abgestimmte **Konzept** (vgl. zuletzt das KMS vom 2. September 2019) **für Fachlehrer**, die ihre **Laufbahnbefähigung** im Rahmen eines sonstigen Qualifikationserwerbs **nach der ZLSFbAV²² bzw. § 29 QualVFL²³** erworben haben und daher keinen Vorbereitungsdienst durchlaufen und nicht an den Lehrveranstaltungen am Staatsinstitut, Abteilung IV, in Ansbach teilgenommen haben, vom Kultusministerium mit ausdrücklicher Zustimmung des Landespersonalausschusses hinsichtlich der universitären Qualifizierung **geändert**, nachdem seit Februar 2020 beim Kultusministerium erstmals Fachlehrer mit **dieser** Qualifikation an der Sondermaßnahme teilnehmen. Die bisher **nur von diesem Personenkreis** zusätzlich abzulegende schriftliche Prüfung der **Ersten Staatsprüfung in Erziehungswissenschaften (Psychologie)** des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (nach Erwerb von 10

²⁰ Eine modulare Qualifizierung ist nicht möglich, da das Bayerische Lehrerbildungsgesetz die modulare Qualifizierung nicht vorsieht und als vorgehende Spezialregelung zum Leistungslaufbahngesetz auch dessen Art. 20 LbG („Modulare Qualifizierung“) verdrängt (s. Konrad, Die modulare Qualifizierung, S. 11).

²¹ Dabei setzt der Qualifikationserwerb gemäß Art. 22 Abs. 6 BayLBG die Feststellung des Vorliegens eines besonderen dienstlichen Interesses durch das Kultusministerium voraus, und zwar auch im Falle von kommunalen Fachlehrkräften.

²² Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen.

²³ Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen.

Leistungspunkten aus der Psychologie an einer Universität) wurde durch die **regulären**, im Rahmen der **Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer** an beruflichen Schulen zu absolvierenden **schriftlichen Prüfungen in Pädagogik/Psychologie** am Staatsinstitut in Ansbach **ersetzt**. Hintergrund für diese Änderung war zum einen der nach der bisherigen Regelung zu große Mehraufwand für die betroffenen Teilnehmer; es war eine erhebliche Verlängerung der Sondermaßnahme bei diesen Teilnehmern zu besorgen. Zum anderen ist die Ausbildung am Staatsinstitut speziell auf die Bedürfnisse an beruflichen Schulen ausgerichtet. Auch **Fachlehrer mit Vorbereitungsdienst**, die ihre Befähigung nach der ZAPOFIB²⁴ (siehe jetzt: § 3 QualVFL) erworben haben, haben ebenfalls keine universitäre Ausbildung im Bereich Psychologie zu absolvieren. Die **schulpraktische Qualifizierung** wie auch die **universitäre Qualifizierung für ein Unterrichtsfach** blieben **unverändert**.

Im **Jahr 2020** stellte der Landespersonalausschuss für **neun kommunale Fachlehrkräfte in Aussicht**, die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Unterrichtsfach und im Berufsfeld nach erfolgreichem Durchlaufen der Maßnahme festzustellen. Die frühzeitige Beantragung eines derartigen Inaussichtstellungsbeschlusses sollte durch kommunale Dienstherren stets erfolgen, insbesondere dann, wenn zweifelhaft sein sollte, ob die Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß dem zwischen dem Kultusministerium und dem Landespersonalausschuss abgestimmten Konzept erfüllt werden.

Ferner konnte der Landespersonalausschuss im **Jahr 2020** für **zwei kommunale Fachlehrkräfte** nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme gemäß Art. 22 Abs. 6 BayLBG die **Befähigung** für das Lehramt an beruflichen Schulen im Unterrichtsfach und im Berufsfeld **feststellen**.

²⁴ Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern.

3.6 Modulare Qualifizierung

Zu den **maßgeblichen Vorschriften** für die modulare Qualifizierung kann auf den Jahresbericht 2013 (S. 28 f.) verwiesen werden.

Genehmigung von Verordnungen und Konzepten zur modularen Qualifizierung im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden dem Landespersonalausschuss **keine Verordnungen**, die Regelungen zur modularen Qualifizierung enthalten, zur Zustimmung gemäß Art. 67 Satz 1 Nr. 4, Satz 3 LlbG vorgelegt.

Auch im Jahr 2020 erfolgte jedoch die Genehmigung von **Konzepten** (Systemen) zur modularen Qualifizierung durch den Landespersonalausschuss gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG.

Im **staatlichen Bereich** genehmigte der Landespersonalausschuss im Berichtsjahr **kein Konzept**.

Im **nichtstaatlichen Bereich** wurden dem Landespersonalausschuss im Jahr 2020 **vier Regelkonzepte** (Konzepte für eine Vielzahl von Fällen) zur Genehmigung vorgelegt:

- Konzept der Stadt Regensburg zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher (Konzept-LMÜ);
- Änderung des Konzepts der modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst;
- Änderung des Konzepts der Stadt Regensburg zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (Konzept-FwD);

- Übernahme des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der modularen Qualifizierung mit Übersicht 3 sowie Ergänzung des Konzepts um eine zusätzliche Regelung durch die Stadt Würzburg zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher.

Im Weiteren hatte sich der Landespersonalausschuss im Jahr 2020 mit **sechs Einzelkonzepten** zu befassen.

Vom Landespersonalausschuss jeweils gesondert gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG zu genehmigende **Einzelkonzepte** sind **insbesondere erforderlich**, wenn ein vom Beamten nachgewiesener Studienabschluss auf das Prüfungsmodul und die mündliche Prüfung (sowie ggf. weitere oder alle sonstigen Module) angerechnet werden soll, wenn in seltenen Fällen überhaupt kein geeignetes Regelkonzept existiert oder wenn die modulare Qualifizierung im Hinblick auf die jeweiligen Besonderheiten noch gezielter auf konkrete Dienstposten zugeschnitten werden soll.

Bei den im Jahr 2020 vom Landespersonalausschuss **genehmigten Einzelkonzepten** ging es unter anderem um folgende **Fragestellungen von allgemeiner Bedeutung**:

- **Vollanrechnung eines Masterstudiengangs „Public Management“**

Der Ausschuss hatte über die Anrechnung eines an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg erfolgreich absolvierten Masterstudiengangs „Public Management“ (Abschluss: Master of Arts [M.A.]) auf Maßnahmen der modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr A 14 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, zu entscheiden.

Nach dem vorgelegten Prüfungszeugnis waren im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs zehn Module absolviert worden (entsprechend insgesamt 90 ECTS-Punkten). Diese Module lassen sich verschiedenen Fächern, insbesondere den Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften, zuordnen. In der Gesamtschau erschien es in dem vom Landespersonalausschuss zu entscheidenden Fall als **noch vertretbar**, den erfolgreich abgeschlossenen **Masterstudiengang auf sämtliche** an sich zu absolvierende **Maßnahmen und Leistungsnachweise** der **modularen Qualifizierung** für Ämter ab der BesGr A 14 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, **fachlicher Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, anzurechnen**. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass wesentliche Teile des absolvierten Aufbaustudiums jedenfalls auch den Wirtschaftswissenschaften zugeordnet werden können. Überdies sind etwa rechtswissenschaftliche Studieninhalte auch in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen – und ebenso in verwaltungswissenschaftlichen Studiengängen – übliche Inhalte des Studiums. Auch nach Auffassung des Laufbahnrechtsgrundsatzreferats des Finanzministeriums kann eine Anrechnung eines Studiengangs „Public Management“ auf die Maßnahmen der modularen Qualifizierung

für den fachlichen Schwerpunkt „Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen eines Einzelkonzepts in Betracht kommen.²⁵

- **Teilanrechnung eines Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“**

Bei einem weiteren Einzelkonzept ging es um die Anrechnung eines an der damaligen IUBH Internationalen Hochschule (jetzt: IU Internationale Hochschule) erfolgreich mit dem Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ abgeschlossenen Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ auf die Maßnahmen der modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr A 10 im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen. Das Studienfach Wirtschaftsrecht wird in der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes dem übergeordneten Studienbereich Rechtswissenschaften zugeordnet. Von seinen **fachlichen Inhalten** her entspricht der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) mit seiner wirtschaftsrechtlichen Ausrichtung jedoch **keineswegs in vollem Umfang** einer entsprechenden Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (oder in einem anderen fachlichen Schwerpunkt) der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen; insbesondere hat natürlich der fachliche Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst eine primär verwaltungsmäßige bzw. verwaltungsrechtliche Ausrichtung.

Eine Anrechnung auf sämtliche Maßnahmen der modularen Qualifizierung (sog. **Vollanrechnung**) war daher **nicht möglich**. Die Beamtin hatte im Hinblick auf die Inhalte des Studiums Wirtschaftsrecht jedoch nur noch die **Maßnahmen 1 „Grundkenntnisse“** und **3a „Fachkenntnisse – Rechtsanwendung in der kommunalen Praxis“** des Konzepts der Bayerischen Verwaltungsschule (ModQ-BVS) zu besuchen, und zwar jeweils nur insoweit, als es um **Allgemeines Verwaltungsrecht und Besonderes Ver-**

²⁵ Hiervon bleibt unberührt, dass das Laufbahnrechtsgrundsatzreferat zu einem früheren Zeitpunkt die Auffassung vertreten hat, dass die Verwaltungswissenschaften nicht unter die Anlage 1 (zu Art. 39 LfB) zum Leistungslaufbahngesetz gefasst werden können. Gemäß der Anlage 1 sind, was den Bereich der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen anbelangt, die fachlichen Schwerpunkte „Wirtschaftswissenschaften“ und „Sozialwissenschaften“ eingerichtet.

waltungsrecht geht; soweit Module in vollständigem Umfang besucht werden bzw. nur in vollständigem Umfang besucht werden können, ist dies natürlich unschädlich.

Nachdem im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht (LL.B.) in erheblichem Umfang **Prüfungsleistungen** auf dem Gebiet des **Privatrechts** erbracht wurden und **dieses Rechtsgebiet** auch **wesentlicher Bestandteil** der Ausbildung im **fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst** ist, war die **Ablegung einer mündlichen Prüfung** im Rahmen der modularen Qualifizierung **nicht mehr erforderlich**;²⁶ im Übrigen war hier die Bachelorarbeit sogar auf dem Gebiet des Beamtenrechts, also im öffentlichen Recht, verfasst worden. Sowohl die Maßnahme 1 als auch die Maßnahme 3 des Konzepts der Bayerischen Verwaltungsschule, die jeweils teilweise zu besuchen waren (s. oben), waren mit der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme abzuschließen.

- **Teilanrechnung des Beschäftigtenlehrgangs II**

Der Landespersonalausschuss war im Jahr 2020 erneut (siehe bereits Jahresbericht 2017, S. 31) mit einem Einzelkonzept befasst, bei dem ein bei der Bayerischen Verwaltungsschule absolvierter Beschäftigtenlehrgang II (vormals: Angestelltenlehrgang II) auf die Maßnahmen der modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr A 10 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst angerechnet wurde. Wie bereits im Jahresbericht 2017 dargestellt, ist der Beschäftigtenlehrgang II nicht geeignet, auf sämtliche Maßnahmen der modularen Qualifizierung einschließlich das Prüfungsmodul und die mündliche Prüfung angerechnet zu werden; dies wäre nur bei einem – in vollem Umfang einschlägigen – Bachelorstudiengang möglich.

Der Beamte hatte jedoch nur noch das **Prüfungsmodul** (hier aus dem Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule [Maßnahme 3a „Fachkenntnisse – Rechtsanwendung in der kommunalen Praxis“]) **und** die entsprechende **mündliche Prüfung** zu absolvieren.

²⁶ Vgl. auch bereits den Fall im Jahresbericht 2017, S. 30.

- **Nachträgliches Einzelkonzept zur Anrechnung der zu früh und ohne Eignungsvermerk in der periodischen Beurteilung abgeschlossenen Maßnahmen**

In einem weiteren Fall ging es um die Anrechnung der **bereits in einem Amt der BesGr A 8 und ohne Eignungsvermerk in der periodischen Beurteilung** abgeschlossenen modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr A 10 nach dem Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule (ModQ-BVS).

Es war übersehen worden, dass der betreffende Beamte sich zum Zeitpunkt der Teilnahme am Prüfungsmodul und der mündlichen Prüfung noch in einem Amt der BesGr A 8 befand und somit **nicht** über die **Voraussetzung für den Abschluss der modularen Qualifizierung** verfügte, da dieser nach dem einschlägigen Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule erst in einem Amt der BesGr A 9 erfolgen darf (Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 ModQ-BVS). Ebenfalls wurde festgestellt, dass dem Beamten die Eignung für die modulare Qualifizierung unzulässigerweise in einer **Anlassbeurteilung – statt wie in Art. 20 Abs. 4 LfB vorgegeben in einer periodischen Beurteilung** – zuerkannt worden war.

Der Landespersonalausschuss hat sich mehrfach im Ergebnis eindeutig dafür ausgesprochen, dass das **Prüfungsmodul erst in den Besoldungsgruppen A 6, A 9 bzw. A 13 absolviert** werden kann. Im Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule ist daher in Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich geregelt, dass ein Abschluss der modularen Qualifizierung nicht vor dem Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (bzw. A 13) erfolgen darf. (Eine modulare Qualifizierung für Ämter ab der BesGr A 7 ist im Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule nicht vorgesehen). Unter dem Abschluss der modularen Qualifizierung wird auch hier das **Absolvieren des Prüfungsmoduls** sowie der **mündlichen Prüfung** verstanden (vgl. Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 ModQ-BVS).

Hintergrund für die Haltung des Landespersonalausschusses ist, dass die Maßnahmen der modularen Qualifizierung gemäß der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LlbG „zeitlich und inhaltlich gezielt auf die steigenden Anforderungen ab der nächsthöheren Qualifikationsebene“ vorbereiten und sich gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 LlbG „über mehrere Ämter erstrecken“ sollen. Das neue Dienstrecht will mit der modularen Qualifizierung „Das richtige Wissen zum richtigen Zeitpunkt“ (so ausdrücklich die amtliche Begründung, Landtagsdrucksache 16/3200, S. 547) vermitteln. Ein ‘Aufstieg auf Vorrat’ soll gerade nicht ermöglicht werden.

Ebenfalls ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 LlbG („in der periodischen Beurteilung“) die Vergabe einer **positiven Eignungsfeststellung** für die modulare Qualifizierung in einer **Anlassbeurteilung ausgeschlossen**. Die Feststellung in einer periodischen Beurteilung, bei der alle Beamten ohne konkreten Anlass verglichen werden, erscheint besonders aussagekräftig und besonders geeignet, die gebotene Gleichbehandlung aller Beamten sicherzustellen.

Die absolvierte modulare Qualifizierung hatte also gegen zwei wesentliche rechtliche Vorgaben verstoßen und ist **nicht rechtswirksam erfolgt**.²⁷

In dem konkreten Fall erschien es jedoch vertretbar, dass die bereits besuchten und mit der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme bzw. der mündlichen Prüfung abgeschlossenen Maßnahmen **auf sämtliche** an sich nach dem Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule im Rahmen der modularen Qualifizierung für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, **zu absolvierende Module einschließlich der mündlichen Prüfung** angerechnet wurden (Vollanrechnung).

²⁷ Vgl. auch Kathke [Hrsg.], Dienstrecht in Bayern I, Art. 20 LlbG Rn. 32 m.w.N., wonach vor dem Hintergrund der Bedeutung der Eignungsfeststellung für die modulare Qualifizierung die Maßnahmen der modularen Qualifizierung nur dann in rechtsverbindlicher Weise besucht werden können, wenn in der jeweils wirksamen periodischen Beurteilung eine positive Eignungsfeststellung getroffen wurde.

Ein früherer Abschluss der modularen Qualifizierung als im Spitzenamt (hier BesGr A 9) wäre auch mit **keiner Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten** verbunden. Eine erfolgreich durchlaufene modulare Qualifizierung ermöglicht weder ein Überspringen von Ämtern entgegen Art. 17 Abs. 1 Satz 1 LlbG noch ein Abweichen von den Mindestbewährungszeiten des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LlbG von zwei bzw. drei Jahren seit der letzten Beförderung (vgl. Konrad, Die modulare Qualifizierung, S. 4); ferner ist Art. 17 Abs. 6 Satz 2 LlbG zu beachten (zehnjährige Gesamtdienstzeit).

Aufgrund der Vollanrechnung im Rahmen eines vom Landespersonalausschuss zu genehmigenden Einzelkonzepts bedurfte es im Rahmen der nochmaligen, nunmehr rechtswirksamen modularen Qualifizierung nicht mehr der Absolvierung von Maßnahmen sowie des Ablegens der mündlichen Prüfung.

4. Themen von allgemeiner Bedeutung im Bereich der Personalentwicklung

4.1 Coaching in der öffentlichen Verwaltung

Coaching ist auch in der öffentlichen Verwaltung ein Instrument der Personalentwicklung. Seit November 2013 steht die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eingerichtete **Servicestelle Coaching** als Ansprechpartner zum Thema Coaching zur Verfügung; im Rahmen des Angebots von **Coaching für die obere Führungsebene der bayerischen Staatsverwaltung** unterstützt die Servicestelle Coaching die Personalstellen bei der Auswahl der Coaches sowie den Vertragsabschlüssen und unterhält hierzu einen Pool von Coaches, der für Coaching-Maßnahmen eingesetzt werden kann.²⁸ Auch **bei der Landeshauptstadt München** wird Coaching angeboten.

Für den Landespersonalausschuss war es daher von besonderem Interesse, als Herr Stefan **Scholer**, der hauptberuflich Leiter der Aus- und Fortbildungsabteilung der Landeshauptstadt München und nebenberuflich selbst Coach und Fachautor ist, über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Coachings und die Praxis bei der Landeshauptstadt München berichtete,²⁹ zumal er sich in diesem Zusammenhang auch mit dem Coaching-Konzept der Servicestelle Coaching befasste.³⁰

Folgende Aussagen von Herrn Scholer zum Thema Coaching in der öffentlichen Verwaltung erscheinen hier **besonders wesentlich**:

Beim Coaching handelt es sich um eine **freiwillige** und **zeitlich begrenzte Unterstützung** von **Führungskräften** im **beruflichen Kontext**, um neue

²⁸ Vgl. den Jahresbericht 2013 des Landespersonalausschusses, S. 53 f.; s. auch bereits den Jahresbericht 2012, S. 50 f. Vgl. ferner den Jahresbericht 2016, S. 46 f.

²⁹ Aufgrund der Corona-Pandemie konnte Herr Scholer den Landespersonalausschuss nicht persönlich in einer Sitzung unterrichten; daher hielt er einen Videovortrag für die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses, die wiederum auf schriftlichem Weg (Umlaufverfahren) den Landespersonalausschuss als Gremium einbezog.

³⁰ Das Coaching-Konzept der Geschäftsstelle ist nicht veröffentlicht; vgl. hierzu allgemein den Jahresbericht 2012 des Landespersonalausschusses, S. 50 f.

Verhaltensoptionen zu entwickeln.³¹ Coaching ist ein Begleitinstrument für Potenzialträger der Verwaltung und ermöglicht **arbeitsplatznahes Lernen**. Es kann helfen, um auch bei komplexen Führungs- und Managementaufgaben geeignete Lösungsstrategien entwickeln zu können.³²

Coaching-Anlässe können vor allem besondere Herausforderungen im Führungsalltag, Führen in Krisensituationen oder Führen aus der Distanz sein.³³

Bei der **Auswahl geeigneter Coaches** ist **besondere Sorgfalt** erforderlich, zumal es sich bei dem Begriff „Coach“ um keine geschützte Berufsbezeichnung handelt. Auch gibt es unterschiedliche Auffassungen von Coaching und nur wenig Qualitätssicherung. Oftmals wird Coaching auch als Synonym für Training und Beratung genutzt. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass der Coach über eine praxisorientierte Coaching-Ausbildung verfügt. Die Auswahl sollte anhand eines transparenten Anforderungsprofils erfolgen.³⁴

Sehr wichtig ist es, dass der Coach dem Coachee **keinesfalls konkrete Lösungsvarianten aufdrängen** darf. Nach Meinung von Herrn Scholer geht dies sogar so weit, dass **nicht einmal** eine mögliche Lösungsvariante vom

³¹ Coaching ist auch „systemisch“, wie Scholer betonte; denn erfolgreiches Verhalten ist kontextgebunden und Coaching macht die in einem Kontext relevanten Wechselwirkungen, Werte und Motive transparent.

³² Die Coaching-Definition gemäß dem Coaching-Konzept der Servicestelle Coaching ist grundsätzlich vergleichbar mit der von Scholer, s. den Jahresbericht 2012 des Landespersonalausschusses auf S. 50.

³³ Nach dem Coaching-Konzept der Servicestelle Coaching können Coaching-Anlässe sein: Veränderungsprozesse (z.B. schwierige organisatorische Umstrukturierungen), Übernahme einer Führungsfunktion, Selbst-/Zeitmanagement, Burnout-Prophylaxe, Konfliktlösung und individuelle Problemstellungen. Diese Coaching-Anlässe sind also noch etwas detaillierter gefasst, ohne dass im Ergebnis ein wesentlicher Unterschied zu der Auffassung von Scholer besteht.

³⁴ Scholer stellte in diesem Zusammenhang insbesondere die formalen Voraussetzungen und die nachzuweisenden fachlichen und persönlichen Kompetenzen für ein Tätigwerden als Coach bei der Landeshauptstadt München dar. So werden ein Mindestalter von 30 Jahren, mindestens sieben Jahre Berufserfahrung und eine Ausbildung zum Coach im Mindestumfang von 160 Stunden gefordert; der Coach muss auch über „Feldkompetenz“ für die öffentliche Verwaltung und speziell die Landeshauptstadt verfügen. Bei der Landeshauptstadt werden zur Auswahl der Coaches auch strukturierte Interviews und Rollenspiele eingesetzt. Auch für die Aufnahme in den Coaching-Pool des Freistaates Bayern müssen eine Reihe von Kriterien als Mindestanforderungen erfüllt sein; es müssen etwa ein Hochschulabschluss, eine spezifische Ausbildung zum Coach und eine mindestens 3 bis 4-jährige Erfahrung als Coach nachgewiesen werden sowie ein Grundverständnis des öffentlichen Dienstes bzw. Verwaltungserfahrung vorhanden sein.

Coach **vorgeschlagen** werden soll; es sei wichtig, dass der Coachee die Ursachen selbst analysiert und auch mögliche Lösungen selbst entwickelt. Allerdings wird, so Scholer, diese Auffassung nicht von allen geteilt. Es gibt also durchaus Coaches, die dem Coachee mögliche Lösungswege aufzeigen. Diesen Ansatz hält Scholer jedoch für weniger wirksam.

Durch die Corona-Pandemie hat auch das Thema **Online-Coaching** eine besondere Bedeutung gewonnen. Herr Scholer teilte hierzu mit, dass er in der Tat erst seit der Corona-Pandemie über Erfahrungen mit dem Online-Coaching berichten könne: Die Durchführung von **Coaching-Sitzungen** mit Hilfe von **Videosystemen** kann **sehr gut** und **ohne Qualitätseinbußen** funktionieren. Sehr wichtig ist bei dieser Art des Coachings die **visuelle Rückmeldung durch das Videobild**. Ohne eine Videoverbindung ist das Coaching für den Coach sehr anstrengend und fordernd. Allerdings haben vor diesen Online-Coachings jeweils bereits persönliche Treffen stattgefunden.

Auch für Fachkräfte ohne Führungsfunktion könne Coaching nach Auffassung von Scholer durchaus gerechtfertigt sein.

Aufgrund der Verbreitung und Wichtigkeit von Teamarbeit stellt sich schließlich die Frage nach einem **Gruppen- oder Teamcoaching**. Jedoch könnten dort individuelle Fragen nicht wie in einem „klassischen“ Coaching besprochen werden und es handele sich dann eher um Teamentwicklung.

Was die **Wirkung von Coaching** anbelangt, hält Herr Scholer explizit fest, dass Coaching **wirksam und effektiv** ist; die Wirkung von Coaching sei heute „wissenschaftlich gut ausgeleuchtet“.³⁵ Er betont als wesentlich für den Coaching-Erfolg den Aufbau einer passenden persönlichen Beziehung zwischen Coach und Coachee und unterstreicht die Bedeutung der **Qualitätssicherung**.

³⁵ Scholer verweist hierzu insbesondere auf von Uwe Böning berichtete Ergebnisse der Forschung.

Aus seiner Sicht sind keine wesentlichen Veränderungen am Coaching-Konzept der Servicestelle Coaching erforderlich.

Der **Landespersonalausschuss** hat letztlich ausdrücklich festgestellt, dass Coaching ein **wichtiges und effektives Instrument** insbesondere für **Führungskräfte** sein kann, gerade wenn diese vor **besonderen Herausforderungen** stehen; auf die **Auswahl geeigneter Coaches** ist ein **besonderes Augenmerk** zu richten.

4.2 Gesondertes wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Im Berufsalltag ist neben der fachlichen Eignung auch die persönliche Eignung eines Beamten von großer Bedeutung. Die **Prüfung der persönlichen Eignung eines Bewerbers** ist in Art. 22 Abs. 1 Satz 2 LlbG geregelt. Danach kann das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere soziale Kompetenz, Kommunikationskompetenz sowie Organisationskompetenz, nicht nur Gegenstand von Einstellungs-, Zwischen- und Qualifikationsprüfungen sein, sondern auch im Rahmen eines **gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens**, insbesondere eines Assessment-Centers oder eines strukturierten Interviews, geprüft werden.

Ein solches gesondertes Auswahlverfahren bedarf nur dann keiner Genehmigung, wenn es den Regelungen des Art. 22 Abs. 8 Sätze 1 bis 7 LlbG in vollem Umfang entspricht. Soweit jedoch eine oberste Dienstbehörde **von den Vorgaben** des Art. 22 Abs. 8 Sätze 1 bis 7 LlbG **abweichende** oder **diese ergänzende Regelungen** treffen will, ist hierfür gemäß Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG der Erlass einer **Rechtsverordnung** bzw. **Satzung** erforderlich, die dem **Landespersonalausschuss** zur **Zustimmung** vorzulegen ist.

Für eine ausführliche Darstellung darf auf die Ausführungen im Jahresbericht 2015 (S. 48 ff.) und insbesondere auf die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses erstellte **Informationsbroschüre**³⁶, welche die Handhabung in der Praxis erleichtern soll, verwiesen werden.

Dem Landespersonalausschuss wurden auch im Jahr 2020 Satzungen zur Zustimmung vorgelegt, in denen von Art. 22 Abs. 8 Sätze 1 bis 7 LlbG abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei hat der Landespersonalausschuss einer Auswahlverfahrenssatzung (einer kreisfreien Stadt) zugestimmt, welche eine Reihe von abweichenden Regelungen enthält, für die sich auch schon andere Dienstherrn entschieden haben:

- In Abweichung von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG können als **Mitglieder der Auswahlkommission auch Mitglieder der Personalvertretung** eingesetzt werden, **die nicht mindestens dem** von den Bewerbern **angestrebten Eingangsamt angehören** und auch nicht über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen, **soweit** mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügt.
- Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 2 LlbG wird das Auswahlverfahren nicht durch die für die Ernennung nach Art. 2 Abs. 1 LlbG zuständige Stelle durchgeführt, sondern durch den im Geschäftsverteilungsplan dazu bestimmten Fachbereich.
- Anders als in Art. 22 Abs. 8 Satz 5 LlbG geregelt wird das Anforderungsprofil nicht durch die oberste Dienstbehörde festgesetzt, sondern durch den im Geschäftsverteilungsplan dazu bestimmten Fachbereich.
- Während nach Art. 22 Abs. 8 Satz 6 LlbG als Ergebnis des gesonderten Auswahlverfahrens nur „geeignet“ oder „nicht geeignet“ vorgesehen ist, wird das **Ergebnis mit einer Note bewertet**. Dabei wird die gleiche No-

³⁶ Die Broschüre ist an die Dienstherrn gerichtet und im Behördennetz auf der Seite des Bayerischen Landespersonalausschusses (unter: Landespersonalausschuss/Infothek) abrufbar. Gedruckte Exemplare hält die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bereit.

tenskala verwendet wie im besonderen Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses nach Art. 22 Abs. 7 LlbG. Zur Differenzierung können auch **halbe Notenstufen** vergeben werden. Die Mindestbestehensnote für das gesonderte Auswahlverfahren ist „4,0“.³⁷ Die **Note aus dem besonderen Auswahlverfahren** des Landespersonalausschusses zur Prüfung der fachlichen Eignung **und** die **Note aus dem gesonderten Auswahlverfahren** der Stadt zur Prüfung der persönlichen Eignung werden **gleich gewichtet** und zu einer Gesamtnote zusammengeführt. Die Einstellung erfolgt in der Rangfolge, die sich aus dieser Gesamtnote ergibt.

Das **gesonderte Auswahlverfahren** zur Prüfung der **persönlichen Eignung** – sei es gemäß dem gesetzlichen Regelmodell nach Art. 22 Abs. 8 Sätze 1 bis 7 LlbG, sei es gemäß einer Rechtsverordnung oder Satzung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses gemäß Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG – stellt eine **gute Ergänzung** dar zum **besonderen Auswahlverfahren** des Landespersonalausschusses, das die **fachliche Eignung** eines Bewerbers prüft.

³⁷ Vereinzelt wurde auch schon als Mindestbestehensnote „3,50“ oder „3,49“ festgelegt; vgl. auch § 11 Abs. 1 der Auswahlverfahrensverordnung-AM – AuswV-AM – des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 14. September 2011 (GVBl. S. 498), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

5. Prüfungsangelegenheiten

Der **Landespersonalausschuss** hat gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 BayBG die Aufgabe, die **Aufsicht über die Prüfungen** zu führen. Dies bezieht sich insbesondere auf die beamtenrechtlichen Prüfungen im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LlbG, d.h. Einstellungs-, Zwischen- und Qualifikationsprüfungen. Im Rahmen der allgemeinen Prüfungsaufsicht soll überwacht werden, dass die Prüfungen insbesondere auch in formeller Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden (Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Art. 115 BayBG Rn. 23).

Verlust von 16 Prüfungsarbeiten

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses hat durch Presseberichte davon Kenntnis erlangt, dass bei der Durchführung der **Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Prüfungstermin Frühjahr 2020** mehrere Prüfungsarbeiten auf dem Weg zum Erstkorrektor verloren gegangen sind.

Wie das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Landespersonalausschuss hierzu auf Anfrage mitteilte, sei **insgesamt** der **Verlust von sechzehn Prüfungsarbeiten** aus unterschiedlichen Prüfungsfächern festzustellen.

Eine Klausur im Fach **Sport** sei auf dem Postweg zum Erstkorrektor verloren gegangen. Zunächst sei der Außenstelle des Prüfungsamtes durch die Post mitgeteilt worden, dass die Sendung an der Zieladresse angekommen sei, wobei Uhrzeit und Empfänger nicht genannt werden konnten. Ein weiterer Nachforschungsauftrag der Außenstelle des Prüfungsamtes bei der Post wurde eingeleitet. Auch an der Zieluniversität wurde eine intensive Suche in die Wege geleitet (Suche bei der Poststelle und durch die Beschäftigten der Poststelle, Rundmail an alle Beschäftigten). Der Nachforschungsauftrag bei der Post ergab schließlich, dass eine erfolgreiche Zustellung durch die Post nicht nachgewiesen werden konnte.

Des Weiteren sei ein Korrekturpaket mit **acht Klausuren** im Fach **Deutsch** innerhalb der Zieluniversität auf dem Weg zum Prüfer verloren gegangen. Der Posteingang (Einschreiben) an der Zieluniversität sei nachgewiesen, das Paket kam jedoch nicht beim Prüfer an. Es sei zu befürchten, dass das Paket in einem falschen Büro abgelegt wurde und aufgrund der coronabedingten Homeoffice-Tätigkeit vieler Dozenten und Dozentinnen sowie des Universitätspersonals nicht aufgefallen ist. An der Zieluniversität wurden intensive Nachforschungen in die Wege geleitet (Suche bei der Poststelle und durch die Beschäftigten der Poststelle, Rundmail an alle Beschäftigten), die Klausuren konnten jedoch nicht aufgefunden werden. Die Universität wurde aufgefordert, die Suche nach dem verschwundenen Korrekturpaket fortzusetzen.

Darüber hinaus seien **sieben Klausuren** im Fach **Erziehungswissenschaften** verloren gegangen. Die Prüfungsarbeiten seien bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der Universität nicht im Verwaltungssystem für die Erste Staatsprüfung erfasst worden, weshalb das Prüfungsamt im Staatsministerium davon ausgegangen sei, dass die betreffenden sieben Personen nicht zur Prüfung angetreten waren. Die Abweichungen von der Gesamtzahl der zu erwartenden Klausuren ergaben aufgrund der großen Teilnehmerzahl im Prüfungstermin Frühjahr 2020 an dem betreffenden Prüfungsort und des erwarteten Fernbleibens von der Prüfung keine Auffälligkeit. Generell sei es Aufgabe der Außenstelle des Prüfungsamts, der Abwesenheit von Kandidaten und Kandidatinnen nachzugehen, was hier aber aufgrund der ebenfalls verloren gegangenen Aufsichtsdokumente nicht geschehen sei. Der Verlust sei daher erst bei den zentralen Abschlusskontrollen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 im Prüfungsamt im Staatsministerium aufgefallen. Die eingeleiteten Recherchen hätten ergeben, dass die sieben Prüfungsarbeiten alle in einem Raum gefertigt wurden. Es seien also offensichtlich alle Dokumente (Prüfungsarbeiten und Aufsichtsdokumente) aus einem Prüfungsraum verloren gegangen. Die zuständige Außenstelle des Prüfungsamts habe umgehend nach der ersten Vermutung des Verlusts die Suche eingeleitet und um-

fangreiche Bemühungen unternommen, leider ohne Erfolg. Das Staatsministerium teilte mit, dass es vergleichbare Fälle, in denen Klausuren nicht im Verwaltungssystem erfasst wurden, bislang nicht gegeben hat.

Die **intensive Suche nach den verschwundenen sechzehn Prüfungsarbeiten** blieb in allen Fällen letztlich **erfolglos**.

Bei einem Verlust von Prüfungsarbeiten vor Abschluss der Bewertung, wie dies hier der Fall war, sind gemäß Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl (Beamtenrecht in Bayern, Art. 22 LlbG Rn. 204) die betroffenen **Prüfungsteilnehmer** aus prüfungsrechtlicher Sicht **so zu behandeln, als ob** sie an der Prüfungsarbeit **aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen** hätten; der fehlende Prüfungsteil ist danach grundsätzlich nachzuholen. Eine **fiktive Leistungsbewertung scheidet aus**, da Gegenstand der Bewertung nur tatsächlich erbrachte Leistungen sein können (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Auflage 2018, Rn. 616 und Rn. 632; in diesem Sinn auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 28. Februar 1984, Az. 7 B 82 A/2896, NVwZ 1985 S. 598).

Dementsprechend wurde den **betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern** vom Staatsministerium **mitgeteilt**, dass die betreffende **Einzelprüfung** zur vollständigen Ablegung der Ersten Staatsprüfung **erneut abzulegen** sei. Nach den zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 geltenden Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I (§ 19 Abs. 3 LPO I a.F. [d.h. bis zum 30. November 2020 geltende Fassung dieser Bestimmung]) war bei einem Verlust von Prüfungsarbeiten zwingend die **Wiederholung** der betroffenen **Einzelprüfung geboten**. Dazu wurden die Prüfungstermine Herbst 2020 und Frühjahr 2021 angeboten. Im Fall der verschwundenen Klausuren im Fach Erziehungswissenschaften wurde aufgrund des außergewöhnlich späten Bekanntwerdens des Vorfalls zum Zwecke der Vermeidung weiterer Nachteile für die Betroffenen zusätzlich ein gesonderter Ersatztermin zur Prüfungsablegung am 30. Oktober 2020 anberaumt.

Zwischenzeitlich erfolgte eine **Änderung der LPO I** dahingehend, dass in **Fällen besonderer Härte** auf Antrag die **Wiederholung von Einzelprüfungen erlassen** werden kann; es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Einzelprüfungen erlassen werden (s. jeweils § 19 Abs. 3 LPO I n.F., d.h. ab 1. Dezember 2020 geltende Fassung dieser Regelung aufgrund der Änderungsverordnung vom 12. November 2020, GVBl. S. 629).

Wie das Staatsministerium versicherte, wurden in allen sechzehn Fällen Maßnahmen ergriffen, damit den Betroffenen keine zeitliche Verzögerung und kein finanzieller Verlust in Bezug auf ihre weitere Ausbildung entstehen. Der **Verlust der Prüfungsarbeiten** hatte somit **keine Auswirkungen auf die Möglichkeit** für diese Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, den **Vorbereitungsdienst regulär zu beginnen**.

Wie das Staatsministerium mitteilte, wird aufgrund des erstmaligen Verlusts von Klausuren vor der Erfassung nunmehr **eine weitere Kontrollstufe im Verwaltungssystem** der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an den Außenstellen des Prüfungsamts **eingeführt**, so dass Ungereimtheiten und Fehler zukünftig unmittelbar erkannt werden und sich Verluste somit ggf. vermeiden lassen, da sofort nach den Klausuren gesucht werden kann.

Nach **Auffassung des Landespersonalausschusses** sind die dargestellte Einführung einer weiteren Kontrollstufe im Verwaltungssystem der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an den Außenstellen des Prüfungsamts und die Schaffung der Möglichkeit, nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 LPO I n.F. in Fällen besonderer Härte auf Antrag die Wiederholung von Einzelprüfungen erlassen zu können, **geeignete Maßnahmen**, um künftig noch besser einen Verlust von Prüfungsklausuren verhindern zu können bzw. um für die betroffenen Prüfungsteilnehmer die Folgen eines Verlusts möglichst abmildern zu können.

6. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

Nachwuchsgewinnung ist ein komplexer Prozess, zu dem alle an der Einstellung beteiligten Stellen beitragen. Gutes Personal zu gewinnen erfordert – gerade in Zeiten weiterhin **rückläufiger** Schulabsolventenzahlen, eines hohen Nachwuchsbedarfs und erheblicher Konkurrenz zur Privatwirtschaft – von allen Beteiligten besonderes Engagement, einen effektiven Einsatz der Ressourcen sowie ein hohes Maß an Vorausschau und Gespür für die Belange derjenigen, die für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst infrage kommen.

Der Landespersonalausschuss hat im Rahmen der Nachwuchsgewinnung den gesetzlichen Auftrag, die besonderen Auswahlverfahren für den **Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich** der Leistungslaufbahn durchzuführen. Diese Auswahlverfahren dienen dazu, die **fachliche Eignung** der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)³⁸ **festzustellen** und **in einer Rangliste darzustellen**, bevor der weitere Einstellungsprozess bei den staatlichen und nichtstaatlichen Einstellungsbehörden stattfindet.³⁹

Vor dem Hintergrund sich verändernder objektiver Rahmenbedingungen wie auch sich wandelnder Ansprüche der Bewerberinnen und Bewerber **entwickelt** der **Landespersonalausschuss** die **Auswahlverfahren** ständig **bedarfsgerecht weiter** und leistet auch durch **zielgerichtete Informationsmaßnahmen** einen wichtigen Beitrag, um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Damit vor allem die besonders erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren den öffentlichen Dienst der Privatwirtschaft vorziehen, kommt es entscheidend darauf an, dem künftigen Nachwuchs aufzuzeigen, welche vielfältigen und wichtigen Aufgaben der öffentliche Dienst konkret zu bieten hat,

³⁸ Die besonderen Auswahlverfahren stehen allen Personen offen, die die Voraussetzungen erfüllen, insbesondere ohne Bezug zu einer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht. Die weiteren Ausführungen umfassen alle Geschlechter, selbst wenn ein ausdrücklicher Hinweis fehlt (vgl. bereits oben Fußnote 1). Statistisch wurde bisher allein zwischen weiblich und männlich unterschieden.

³⁹ Die besonderen Auswahlverfahren sind in der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn (Auswahlverfahrensordnung – AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl. S. 48) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

sowie neben den beruflichen Perspektiven auch das gesicherte, moderne und die sozialen Belange der Beschäftigten berücksichtigende Arbeitsumfeld offensiv darzustellen. Gerade dabei kommt den Einstellungsbehörden im Kontakt zu Bürgern und speziell zu Interessenten für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst eine maßgebliche Rolle zu.

Die zentralen und transparenten Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses schaffen nicht zuletzt wegen ihres hohen Bekanntheitsgrads und wegen der Möglichkeit, sich mittels eines einfach gestalteten Online-Antrags in wenigen Minuten für eine Vielzahl von beruflichen Verwendungsmöglichkeiten per PC, Tablet oder auch Mobiltelefon zu bewerben, eine sehr gute Ausgangslage, um auch gegenüber der Privatwirtschaft im Werben um geeigneten Nachwuchs konkurrenzfähig zu sein.

6.1 Auswahlverfahren für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich (einschließlich allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten)

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zweiten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich im Jahr 2020 ist das Gesamtergebnis des im Jahr 2019 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens errechnet sich aus der Note der Auswahlprüfung und den Schulnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen.

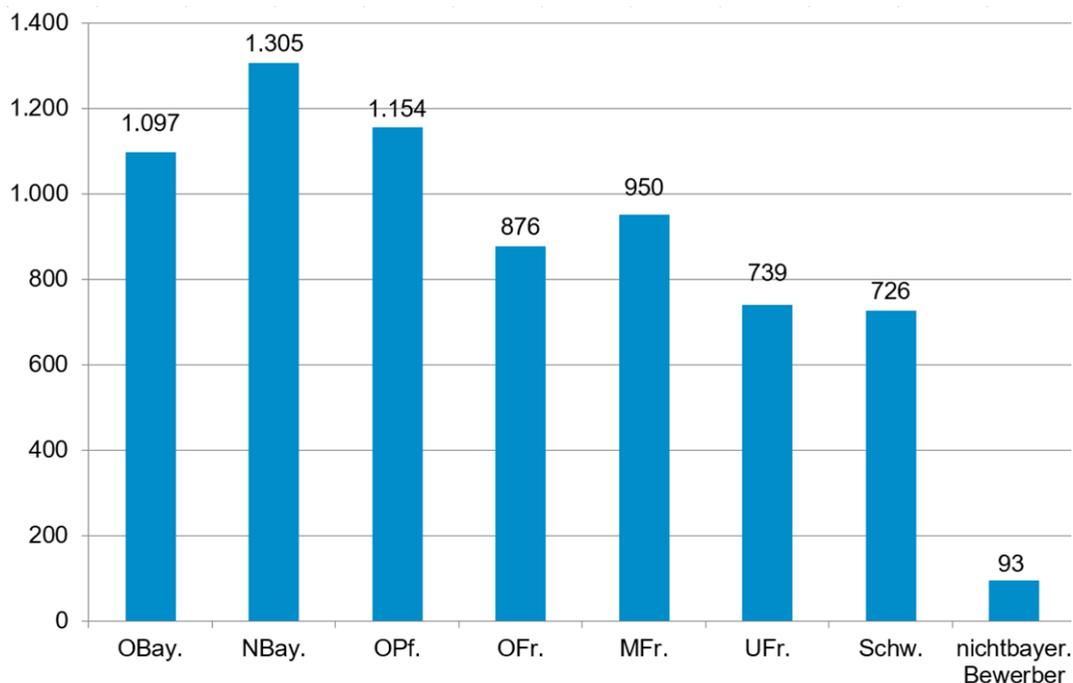
Für das **Einstellungsjahr 2020** wurden **11.062** (Vorjahr: 12.394) **Zulassungsanträge gestellt**. 142 Anträge wurden von Seiten der Bewerberinnen und Bewerber vor der Prüfung zurückgezogen bzw. mussten wegen Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zudem lagen 1.240 mehrfach gestellte Anträge vor, sodass letztlich 9.680 (Vorjahr: 10.902) Bewerberinnen und Bewerber zur Auswahlprüfung zugelassen werden konnten.

Die Auswahlprüfung **für das Einstellungsjahr 2020** wurde am 8. Juli 2019 durchgeführt.

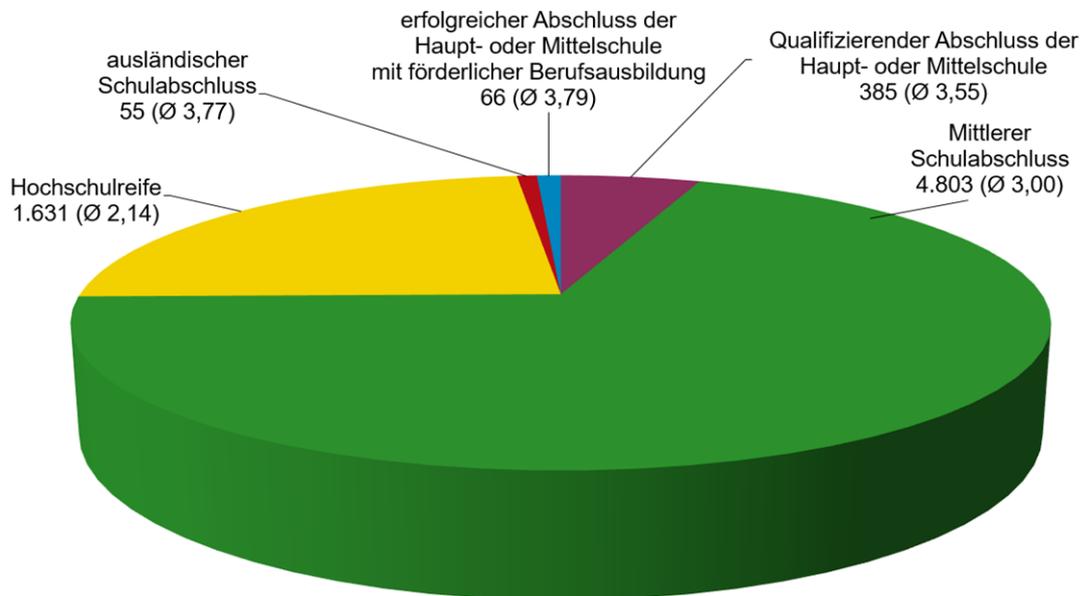
An der **Auswahlprüfung** haben **6.940** (Vorjahr: 7.860) **Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen**. Davon haben im Antrag 4.159 weiblich (59,93 %), 2.779 männlich (40,04 %) und 2 divers (0,03 %) angegeben. Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern waren 154 (2,22 %) Personen, die eine Schwerbehinderung vermerkt haben.

220 Bewerberinnen und Bewerber haben nach der Prüfung die einzubeziehenden Schulnoten nicht nachgewiesen, sodass sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden mussten. Von den verbliebenen 6.720 Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern haben 229 (3,41 %) nicht bestanden, da ihre Gesamtnote schlechter als 4,00 war. **Mit Erfolg** haben **6.491 Bewerberinnen und Bewerber** (Vorjahr: 7.280) das Auswahlverfahren abgeschlossen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Nachfolgende Schulabschlüsse wurden von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern angegeben. Die in der Auswahlprüfung erreichten Durchschnittsnoten sind jeweils in Klammern angegeben:



Durch die Einbeziehung des allgemeinen Vollzugsdienstes in das zentrale Auswahlverfahren haben an der Prüfung auch Bewerberinnen und Bewerber mit erfolgreichem Abschluss der Haupt- oder Mittelschule und einer förderlichen Berufsausbildung teilgenommen.

Den **staatlichen Dienststellen** wurden **889** (Vorjahr: 910) **Bewerberinnen und Bewerber** zur Einstellung **zugewiesen**. **Diese Zahl ist nicht identisch mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmerinnen und -teilnehmer**, da Zeitsoldatinnen und -soldaten auf **Vorbehaltsstellen** sowie – aufgrund ressortspezifischer Besonderheiten – Bewerberinnen und Bewerber für den **allgemeinen Vollzugsdienst** und den **Archiv- und Bibliotheksdienst** und ferner Bewerberinnen und Bewerber für **nichtstaatliche Verwaltungen** sowie **über den gemeldeten Bedarf** hinaus eingestellte Bewerberinnen und Bewerber der staatlichen Verwaltungen **nicht von der Zuweisung erfasst** werden.

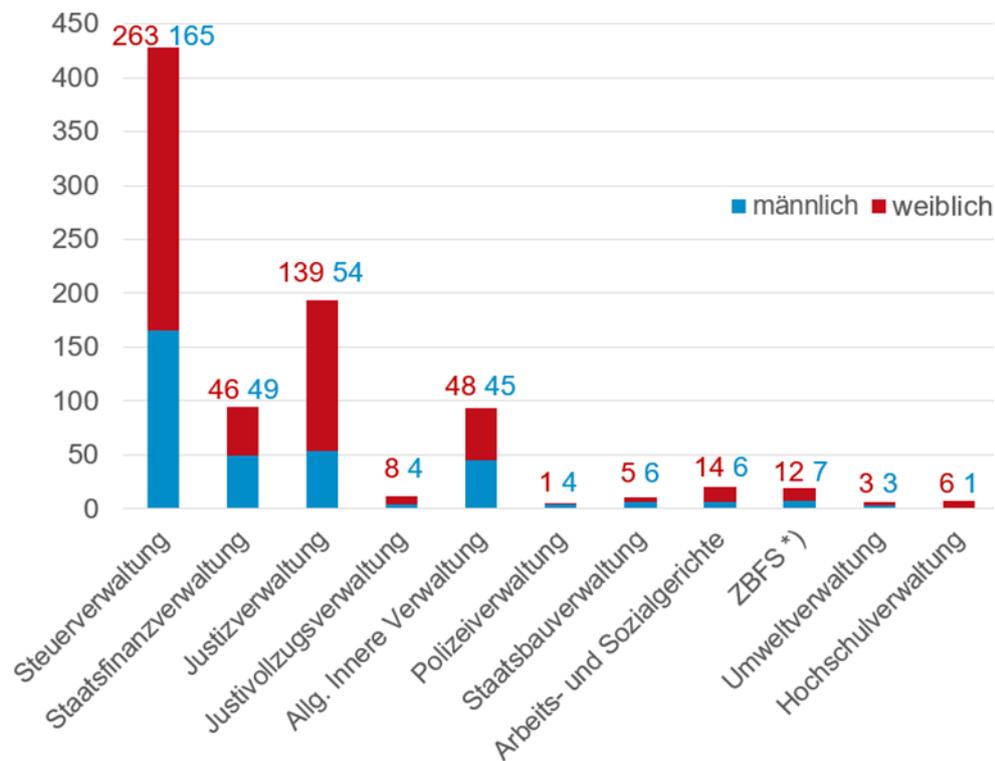
Die **Zuweisung von Bewerberinnen und Bewerbern** erfolgte bis zur Platzziffer 1.159 der Rangliste des Auswahlverfahrens und gliederte sich wie folgt auf:

	OBay.	NBay.	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	bayernweit	gesamt
Steuerverwaltung								428	428
Staatsfinanzverwaltung	12	12	17	9	15	13	17		95
Justizverwaltung ¹⁾	104			31	58				193
Justizvollzugsverwaltung								12	12
Allg. Innere Verwaltung	30	9	13	8	17	8	8		93
Polizeiverwaltung	2	3							5
Staatsbauverwaltung	5	1			3	1	1		11
Arbeits- und Sozialgerichte	13		1	1	4	1			20
ZBFS ²⁾	4	1	4	4	5	1			19
Umweltverwaltung	2			2	1		1		6
Hochschulverwaltung	3				1	3			7
	175	26	35	55	104	27	27	440	889

¹⁾ Im Bereich der Justizverwaltung werden die Bewerberinnen und Bewerber den drei bayrischen Oberlandesgerichtsbezirken München (Oberbayern, Schwaben sowie Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut und Passau), Nürnberg (Mittelfranken, Oberpfalz sowie Amtsgerichtsbezirke Kelheim und Straubing) und Bamberg (Oberfranken und Unterfranken) zugewiesen.

²⁾ ZBFS = Zentrum Bayern Familie und Soziales

Zuweisung nach Geschlecht:



*) ZBFS = Zentrum Bayern Familie und Soziales

Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Qualifizierender Abschluss der Haupt- oder Mittelschule		Mittlerer Schulabschluss		Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Steuerverwaltung	7	0,79 %	224	25,20 %	192	21,60 %
Staatsfinanzverwaltung	1	0,11 %	49	5,51 %	45	5,06 %
Justizverwaltung	1	0,11 %	96	10,80 %	96	10,80 %
Justizvollzugsverwaltung	1	0,11 %	6	0,67 %	5	0,56 %
Allg. Innere Verwaltung			36	4,05 %	57	6,41 %
Polizeiverwaltung			2	0,22 %	3	0,34 %
Staatsbauverwaltung			5	0,56 %	6	0,67 %
Arbeits- und Sozialgerichte			12	1,35 %	8	0,90 %
ZBFS *)			9	1,01 %	10	1,12 %
Umweltverwaltung			3	0,34 %	3	0,34 %
Hochschulverwaltung			2	0,22 %	5	0,56 %
gesamt	10	1,12 %	444	49,95 % **)	430	48,37 % **)

	ausländischer Schulabschluss	
	Anzahl	Anteil %
Steuerverwaltung	5	0,56 %
gesamt	5	0,56 %

*) ZBFS = Zentrum Bayern Familie und Soziales

**) rundungsbedingte Differenzen

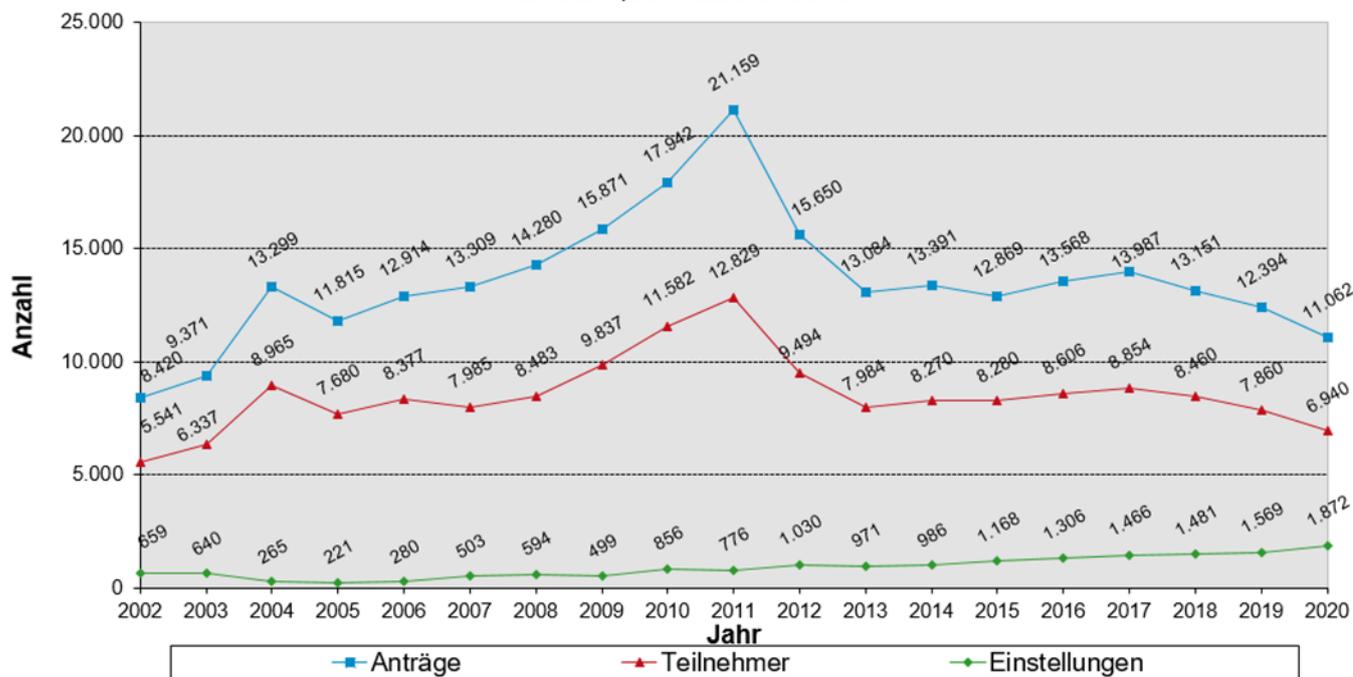
Die Zahl der tatsächlich eingestellten Bewerberinnen und Bewerber liegt aus den oben genannten Gründen erheblich über der Zahl der Zuweisungen. Nach den Mitteilungen der einstellenden staatlichen Verwaltungen sowie der Ausbildungsstellen der nichtstaatlichen Verwaltungen sind **im Berichtsjahr 2020 aus dem Auswahlverfahren insgesamt 1.872 (Vorjahr: 1.569) Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst eingestellt** worden. Die **staatlichen Verwaltungen (ohne allgemeiner Vollzugsdienst)** haben 1.399 (Vorjahr: 1.100) und die **nichtstaatlichen Dienstherren** haben 272 (Vorjahr: 270) Bewerberinnen und Bewerber zu Sekretäranwärterinnen und -anwärtern ernannt, davon waren 1.007 weiblich und 664 männlich. Im **allgemeinen Vollzugsdienst** wurden 201 (Vorjahr: 199) Nachwuchskräfte eingestellt, davon waren 68 weiblich und 133 männlich. Insgesamt konnten **64 schwerbehinderte Menschen** (Vorjahr: 34) in den Vorbereitungsdienst **übernommen** werden.

Die Platzziffern der Rangliste des Auswahlverfahrens, bis zu der die Verwaltungen eingestellt haben, liegen regelmäßig über den Platzziffern der Zuweisungen, da die Einstellungsbehörden Bewerberinnen und Bewerber häufig über den gemeldeten Bedarf hinaus einstellen. Auch nimmt ein Teil der im Auswahlverfahren erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber eine zugewiesene Stelle später aus unterschiedlichen Gründen nicht an (wie z.B. bei Wahl einer anderen Ausbildung oder einem Stellenangebot einer kommunalen Wunschbehörde). Weiter kommt es vor, dass zunächst zugewiesene Bewerberinnen und Bewerber aufgrund eines nachgelagerten Verfahrens zur Prüfung der Sozialkompetenz nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 LfB (insbesondere strukturiertes Interview, Assessment-Center) von der Einstellungsbehörde nicht berücksichtigt werden. Vergleichsweise spezielle Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche soziale Kompetenzen und das Bestehen einer Sportprüfung, werden an die Bewerberinnen und Bewerber für den allgemeinen Vollzugsdienst in den Justizvollzugsanstalten gestellt. Dadurch kommt es häufiger zur Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern und infolgedessen zu höheren Einstellungsplatzziffern.

Aus diesen Gründen können die letzten Einstellungsplatzziffern in den einzelnen Verwaltungsbereichen sehr variieren. Ebenso spiegelt sich der überdurchschnittlich hohe Einstellungsbedarf der öffentlichen Verwaltung in Bayern sowie die andauernd gute Wirtschaftslage bei den Einstellungsplatzziffern wider.

Die Entwicklung der Bewerberzahlen (Zulassungsanträge, Prüfungsteilnehmer) und der gemeldeten Einstellungen seit 2002 wird in der nachstehenden Grafik dargestellt:

zweite Qualifikationsebene



Der Grafik ist zu entnehmen, dass die Zahl der **Einstellungen** im Jahr **2020** den Spitzenwert im langjährigen Vergleich aus dem Vorjahr nochmals sehr deutlich übertrifft.

Bei den **Bewerberzahlen** zeigt sich für das Einstellungsjahr 2020 eine weiterhin rückläufige Tendenz. Diese dürfte maßgeblich auf sinkende Schulabsolventenzahlen⁴⁰ (ca. 12 % bei Absolventen mit mittlerer Reife seit 2015), den hohen Personalbedarf in der Privatwirtschaft infolge einer über viele Jahre hinweg boomenden Wirtschaft in Bayern, aber auch auf zunehmende innerstaatliche Konkurrenz zurückzuführen sein. Insbesondere in Ballungsräumen zeigen sich durch stark steigende Mieten bei knappem Wohnungsangebot zusätzliche Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung. Nach wie vor trägt auch die **Einführung einer Altersgrenze** (18 bis 34 Jahre) für den Bereich des **allgemeinen Vollzugsdienstes** seit dem Jahr 2015 zum

⁴⁰ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose 2020.

Rückgang der Gesamtzahl von Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bei. Insgesamt zeigt das Interesse an einer Ausbildung im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen ein nach wie vor positives Bild. Bei weiterhin hohen Einstellungszahlen und den nach der vorgenannten Prognose voraussichtlich noch bis ins Einstellungsjahr 2023 zu erwartenden, sinkenden Schulabsolventenzahlen bedarf es jedoch weiterhin besonderer Anstrengungen bei der Nachwuchsgewinnung. Ob sich insbesondere die Corona-Pandemie auf die Nachfrage nach Ausbildungsangeboten des öffentlichen Dienstes auswirken wird, bleibt abzuwarten.

6.2 Auswahlverfahren für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich der Leistungslaufbahn im Jahr 2020 sind das Ergebnis der im Jahr 2019 durchgeführten Auswahlprüfung sowie die schulischen Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend.

Für das Einstellungsjahr 2020 wurden **11.404** (Vorjahr: 11.700) **Zulassungsanträge gestellt**. Von den eingegangenen Anträgen wurden 188 vor der Auswahlprüfung von Seiten der Bewerberinnen und Bewerber zurückgezogen bzw. wegen Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt. Außerdem lagen 917 mehrfach gestellte Anträge vor, sodass insgesamt 10.299 (Vorjahr: 10.620) Bewerberinnen und Bewerber zur Auswahlprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im nichttechnischen Bereich zugelassen werden konnten.

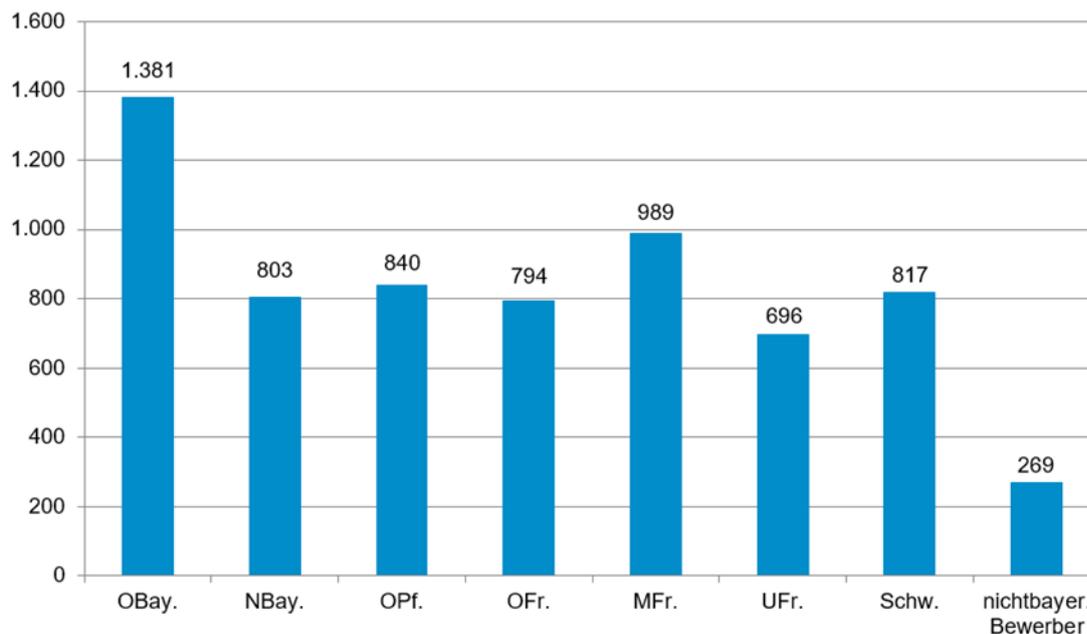
Die Auswahlprüfung **für das Einstellungsjahr 2020** fand am 7. Oktober 2019 statt.

An der **Auswahlprüfung** haben **6.589** (Vorjahr 6.785) **Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen**. Davon haben im Antrag 3.608 weiblich (54,76 %)

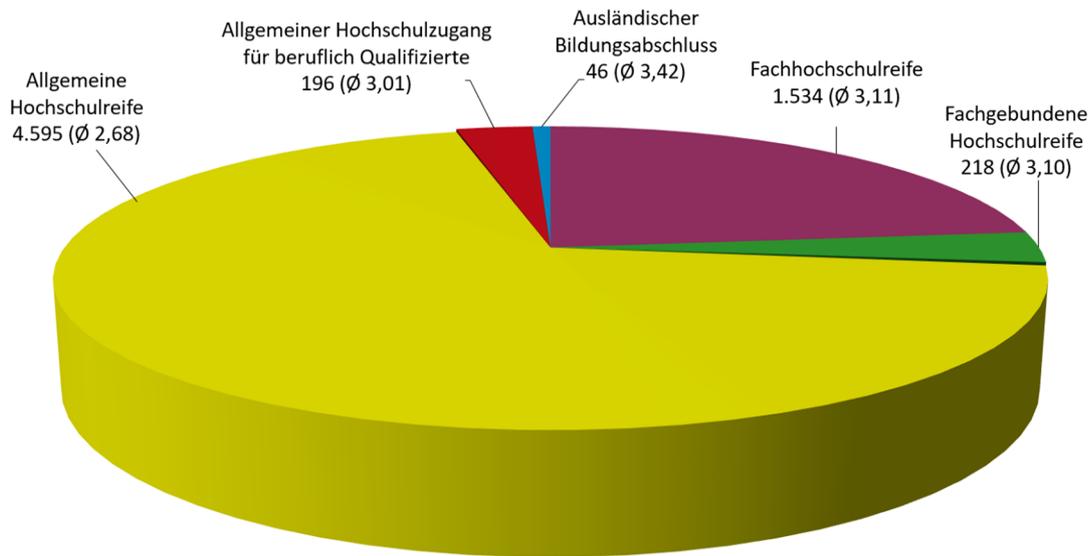
und 2.981 männlich (45,24 %) angegeben. 66 (1,00 %) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Schwerbehinderung vermerkt.

Von den 6.589 Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mussten 133 mangels Notenachweises vom Verfahren ausgeschlossen werden. Von den restlichen 6.456 Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben 71 (1,10 %; Vorjahr: 0,75 %) das Verfahren nicht erfolgreich, also mit einer Gesamtnote schlechter als 4,00, abgeschlossen. 6.385 **Bewerberinnen und Bewerber** (Vorjahr: 6.618) haben das Auswahlverfahren **erfolgreich** durchlaufen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Nachfolgende Schulabschlüsse wurden von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern angegeben. Die in der Auswahlprüfung erreichten Durchschnittsnoten sind jeweils in Klammern ausgewiesen:



Den **staatlichen Dienststellen** wurden **727** (Vorjahr: **804**) **Bewerberinnen und Bewerber** zur Einstellung **zugewiesen**. **Diese Zahl ist nicht identisch mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmerinnen und -teilnehmer**, da Zeitsoldatinnen und -soldaten auf **Vorbehaltsstellen** sowie – aufgrund ressortspezifischer Besonderheiten – Bewerberinnen und Bewerber für den **Archiv-, Bibliotheks- und den Polizeivollzugsdienst** und ferner Bewerberinnen und Bewerber für **nichtstaatliche Verwaltungen** sowie **über den gemeldeten Bedarf** hinaus eingestellte Bewerberinnen und Bewerber der staatlichen Verwaltungen **nicht von der Zuweisung erfasst** werden.

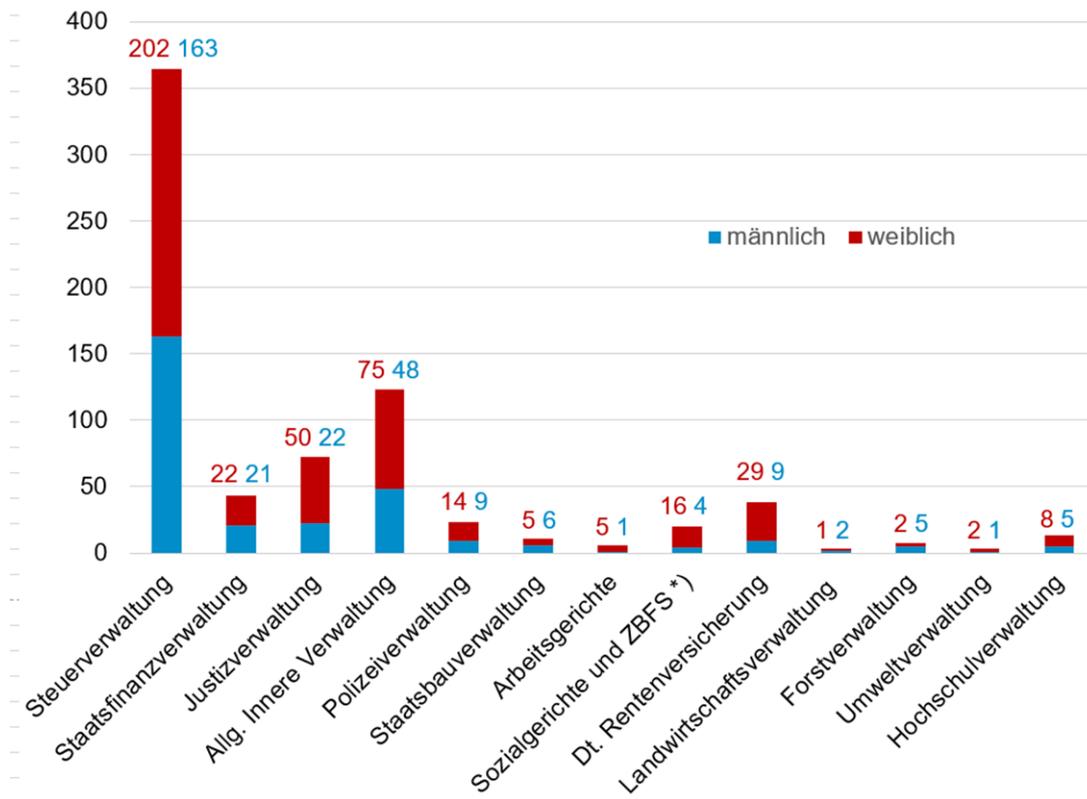
Die **Zuweisung von Bewerberinnen und Bewerbern** erfolgte bis zur Platzziffer 1.144 der Rangliste des Auswahlverfahrens und gliederte sich wie folgt auf:

	OBay.	NBay.	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	bayernweit	gesamt
Steuerverwaltung								365	365
Staatsfinanzverwaltung	7	3	10	1	6	7	9		43
Justizverwaltung ¹⁾	36			20	16				72
Allg. Innere Verwaltung	51	13	10	13	14	7	15		123
Polizeiverwaltung	11	3	3	3	2		1		23
Staatsbauverwaltung	4	1	1		2	2	1		11
Arbeitsgerichte	2			1	2	1			6
Sozialgerichte und ZBFS ²⁾	8		5	3	2		2		20
Dt. Rentenversicherung				16		8	14		38
Landwirtschaftsverwaltung		1		2					3
Forstverwaltung	1	2	1		2	1			7
Umweltverwaltung	1	1			1				3
Hochschulverwaltung	7	1	1		2	1	1		13
gesamt	128	25	31	59	49	27	43	365	727

¹⁾ Im Bereich der Justizverwaltung werden die Bewerberinnen und Bewerber den drei bayerischen Oberlandesgerichtsbezirken München (Oberbayern, Schwaben sowie Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut und Passau), Nürnberg (Mittelfranken, Oberpfalz sowie Amtsgerichtsbezirke Kelheim und Straubing) und Bamberg (Oberfranken und Unterfranken) zugewiesen.

²⁾ ZBFS = Zentrum Bayern Familie und Soziales

Zuweisung nach Geschlecht:



*) ZBFS = Zentrum Bayern Familie und Soziales

Zuweisung nach dem Schulabschluss (weitere Abschlüsse siehe nächste Seite):

	Fachhochschulreife		Fachgebundene Hochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Steuerverwaltung	50	6,88 %	11	1,51 %	288	39,61 %
Staatsfinanzverwaltung	5	0,69 %			37	5,09 %
Justizverwaltung	6	0,83 %	1	0,14 %	65	8,94 %
Allg. Innere Verwaltung	14	1,93 %			108	14,86 %
Polizeiverwaltung	1	0,14 %			21	2,89 %
Staatsbauverwaltung					10	1,38 %
Arbeitsgerichte	1	0,14 %			5	0,69 %
Sozialgerichte und ZBFS *)	1	0,14 %			18	2,48 %
Dt. Rentenversicherung	3	0,41 %			33	4,54 %
Landwirtschaftsverwaltung					3	0,41 %
Forstverwaltung			1	0,14 %	6	0,83 %
Umweltverwaltung					3	0,41 %
Hochschulverwaltung					13	1,79 %
gesamt	81	11,14 % **)	13	1,79 %	610	83,90 % **)

*) Zentrum Bayern Familie und Soziales

***) rundungsbedingte Differenzen

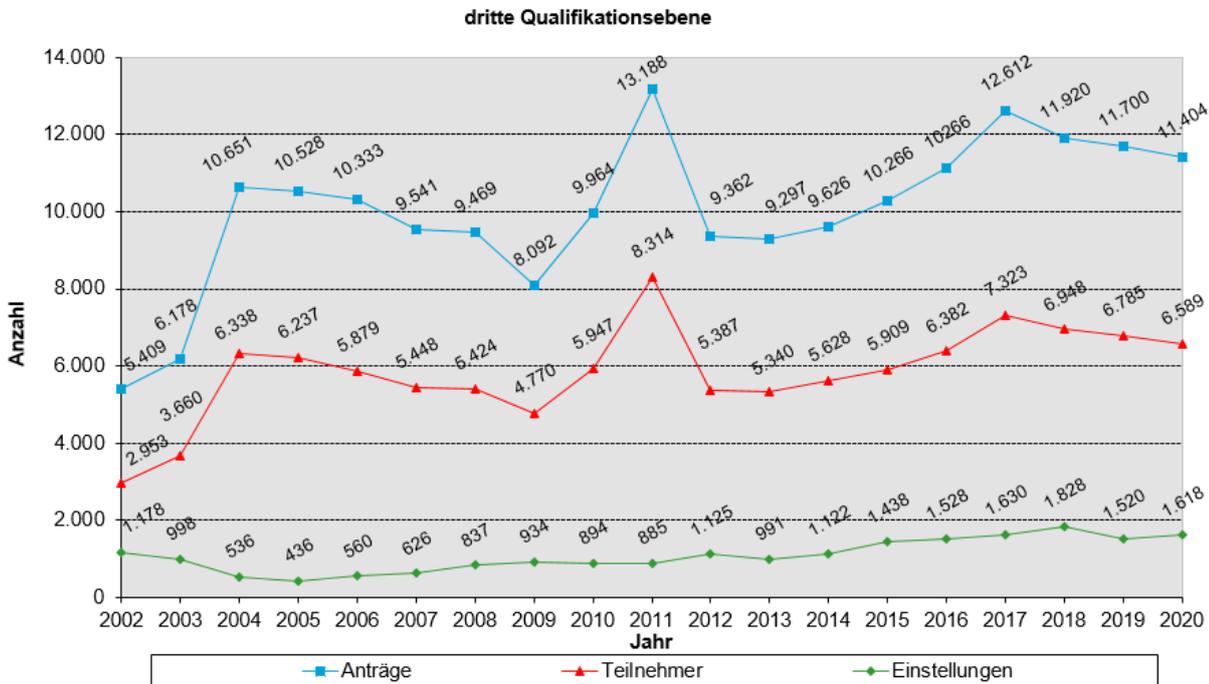
	ausländischer Schulabschluss		Hochschulzugang über berufliche Fortbil- dungsprüfungen	
Steuerverwaltung	1	0,14 %	15	2,06 %
Staatsfinanzverwaltung			1	0,14 %
Allg. Innere Verwaltung			1	0,14 %
Polizeiverwaltung			1	0,14 %
Staatsbauverwaltung			1	0,14 %
Sozialgerichte und ZBFS ^{*)}			1	0,14 %
Dt. Rentenversicherung			2	0,28 %
gesamt	1	0,14 %	22	3,03 % ^{**)}

^{*)} Zentrum Bayern Familie und Soziales

^{**)} runderungsbedingte Differenzen

Die Zahl der tatsächlich eingestellten Bewerberinnen und Bewerber liegt aus den oben genannten Gründen erheblich über der Zahl der Zuweisungen. Nach den Mitteilungen der einstellenden staatlichen Verwaltungen sowie der Ausbildungsstellen der nichtstaatlichen Verwaltungen sind im **Berichtsjahr 2020 aus dem Auswahlverfahren insgesamt 1.618 (Vorjahr: 1.520) Inspektoranwärterinnen und -anwärter in den Vorbereitungsdienst eingestellt** worden. Davon haben die **staatlichen Verwaltungen** 1.196 (Vorjahr: 1.096) und die **nichtstaatlichen Dienstherren** 422 (Vorjahr: 424) Nachwuchskräfte eingestellt, von denen 887 weiblich und 731 männlich waren. Insgesamt konnten **22 (Vorjahr: 22) schwerbehinderte Menschen** in den Vorbereitungsdienst **übernommen** werden.

Die Entwicklung der Bewerberzahlen (Zulassungsanträge, Prüfungsteilnehmer) und der gemeldeten Einstellungen seit 2002 wird in der nachstehenden Grafik dargestellt:



In der dritten Qualifikationsebene lagen die Einstellungszahlen im **Einstellungsjahr 2020** erneut auf einem hohen Niveau.

Trotz eines Rückgangs der **Bewerberzahlen** liegen diese – ohne Berücksichtigung des doppelten Abiturjahrgangs 2011 – auf dem vierthöchsten Stand im langjährigen Vergleich. Das unterstreicht, auch bei einer fortbestehend guten Arbeitsmarktlage, ein nach wie vor sehr hohes Interesse an den dualen Studienplätzen im öffentlichen Dienst. Jedoch erfordert der wachsende Konkurrenzkampf um Nachwuchskräfte bei sinkenden Schulabsolventenzahlen auch in den kommenden Jahren deutlich verstärkte Anstrengungen beim Werben um die bayerischen Beamten der Zukunft. Abzuwarten bleibt, wie sich die Folgen der Corona-Pandemie auf die Nachfrage nach den dualen Studienplätzen der öffentlichen Verwaltung Bayerns auswirken werden.

6.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene wurden bayernweit in 143 bzw. 125 Prüfungslokalen einheitlich und zeitgleich durchgeführt. Hierbei sind rund 1.000 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen im Rahmen der Prüfungen für die Geschäftsstelle tätig geworden. Etwa 130 weitere Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss ist diesen Bediensteten für ihren engagierten Einsatz sehr zu Dank verpflichtet.

6.4 Informationsmaßnahmen

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses trug im Berichtsjahr 2020 dem weiterhin überdurchschnittlich hohen Nachwuchsbedarf und der Konkurrenz aus der Privatwirtschaft im Umfeld einer grassierenden Corona-Pandemie in besonderem Maße Rechnung. So wurde die Auflage des Informationsmaterials zu den Auswahlverfahren deutlich gesteigert und die vielfältigen beruflichen Möglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung in Bayern wurden in zielgerichteten **Informationsmaßnahmen** und Veranstaltungen präsentiert. Allerdings bestand Corona-bedingt nur bis Ende Februar die Möglichkeit, auf **Ausbildungs- und Studienmessen** vor Ort zu beraten und Interessenten persönlich anzusprechen. Der Wegfall der Präsenzveranstaltungen konnte durch die Teilnahme an virtuellen Ausbildungs- und Studienveranstaltungen nur wenig ausgeglichen werden, da nicht zuletzt aufgrund einer in Corona-Zeiten verminderten Fokussierung der Schülerinnen und Schüler auf ihre beruflichen Perspektiven wesentlich geringere Teilnehmerzahlen zu verzeichnen waren.

Auch im Jahr 2020 wurden **bayernweit Schulen direkt angeschrieben** und gebeten, ihre Schülerinnen und Schüler über das Auswahlverfahren und die sich daraus ergebenden beruflichen Möglichkeiten im öffentlichen Dienst zu informieren. Dabei wurde eigens ein Poster mit Informationen zum Auswahlverfahren für den Aushang in der Schule zur Verfügung gestellt und auf die

bedarfsgerechten Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst für schwerbehinderte Menschen besonders hingewiesen.

Nicht zuletzt aufgrund der bewährten Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände konnte die Geschäftsstelle zum wiederholten Male eine Rekordnachfrage nach ihrem **umfangreichen Informationsmaterial verzeichnen**, das insbesondere den einstellenden Dienstherrn, der Bundesagentur für Arbeit und den Schulen zur Verfügung gestellt wurde. Faltblätter für die zweite und dritte Qualifikationsebene geben den Interessenten erste wichtige Informationen zu den Auswahlverfahren. Umfangreichere Broschüren zu beiden Qualifikationsebenen vermitteln einen schnellen Einblick in die Berufsfelder im öffentlichen Dienst und können auch von der Internetseite des Bayerischen Landespersonalausschusses unter www.lpa.bayern.de heruntergeladen werden, wo Interessierte weitere, umfassende Informationen zu den Auswahlverfahren finden.

Über den Beginn und das Ende der Anmeldezeiträume für die Auswahlverfahren wurde die Presse jeweils zeitnah informiert.

**Aufstellung
der beim Landespersonalausschuss
zu beantragenden Personalmaßnahmen⁴¹**

Es wird darum gebeten, das vom LPA bereitgestellte Antragsformblatt zu verwenden und die aktualisierten Hinweise zum Ausfüllen zu beachten.⁴²

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)

nachträgliche Zustimmung zu einer ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses ausgesprochenen Ernennung (Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BayBG i.d.F. bis zum 31. März 2009)⁴³

Zustimmung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres im nichtstaatlichen Bereich (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Alt. 2 BayBG)

Mitwirkung bei der Zulassung von Ausnahmen bei der Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 45 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG)

Anerkennung einer Prüfung (Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)

2. nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LibG)

Probezeit

erweiterte Anrechnung von Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf

⁴¹ Eine Antragstellung ist entbehrlich, wenn der Landespersonalausschuss insoweit bereits eine allgemeine Regelung beschlossen hat. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) kann im Bayerischen Behördennetz unter www.landespersonalausschuss.bybn.de oder www.lpa.bybn.de bzw. im Internet in der Datenbank BAYERN.RECHT unter www.gesetze-bayern.de abgerufen werden; aktueller Stand: Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. November 2020 (BayMBl. Nr. 694).

⁴² Das Antragsformblatt und die Hinweise zum Ausfüllen können auf der Seite des Landespersonalausschusses im Bayerischen Behördennetz unter www.lpa.bybn.de/lpa/antrag und im Internet unter www.lpa.bayern.de/lpa/antrag abgerufen werden.

⁴³ Vor dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes mit Wirkung vom 1. April 2009 waren Ernennungen, die ohne die durch Gesetz oder Laufbahnvorschriften bestimmte Mitwirkung/Zustimmung des Landespersonalausschusses ausgesprochen wurden, nichtig (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayBG i.d.F. bis zum 31. März 2009).

oder auf Zeit abgeleistet wurden, auf die Probezeit (Art. 36 Abs. 2 Satz 3 LlbG)⁴⁴

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens regelmäßig zu durchlaufender Ämter (Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Sätze 1 und 3 LlbG)⁴⁵

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4, Abs. 5 Sätze 2 und 3 LlbG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer **Erprobungszeit von drei Monaten** auf einem höher bewerteten Dienstposten (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Abs. 4 LlbG)⁴⁶

Bis zu einem Amt der BesGr A 9 mit Amtszulage:

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von **zwei Jahren**

- a) nach der letzten Beförderung oder
- b) nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamt (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchst. a, Abs. 4, Abs. 5 Sätze 2 und 3 LlbG)⁴⁷

Ab einem Amt der BesGr A 10:

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von **drei Jahren**

- a) nach der letzten Beförderung oder

⁴⁴ Die erweiterte Anrechnung von Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, auf die Probezeit war bis 31. März 2018 in Art. 36 Abs. 2 Satz 2 LlbG geregelt. Im Rahmen der Änderung des Leistungslaufbahngesetzes durch das Bayerische Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) wurde der bisherige Satz 2 des Art. 36 Abs. 2 LlbG mit Wirkung vom 1. April 2018 zu Satz 3.

⁴⁵ Die nicht regelmäßig zu durchlaufenden Ämter werden gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LlbG von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses bestimmt.

⁴⁶ Das Beförderungsverbot vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höher bewerteten Dienstposten war bis zum 24. Mai 2018 in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG geregelt; im Rahmen der Änderung des Leistungslaufbahngesetzes durch das Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) wurde dieses Beförderungsverbot ohne Änderung des Wortlauts mit Wirkung vom 25. Mai 2018 in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG geregelt.

Das bis 24. Mai 2018 in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG enthaltene Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung wurde damit zugleich mit Wirkung vom 25. Mai 2018 durch das Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aufgehoben; diese Streichung des Beförderungsverbots vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung erfolgte gemäß der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs (siehe LT-Drs. 17/20990, S. 2 und S. 30) mangels eines praktischen Anwendungsbereichs [neben dem Beförderungsverbot nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LlbG].

⁴⁷ Das Beförderungsverbot des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LlbG wurde durch das Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) im Sinne der Anwenderfreundlichkeit (siehe LT-Drs. 17/20990, S. 4) mit Wirkung vom 25. Mai 2018 neu gefasst; die gesetzlichen Ausnahmen finden sich seitdem in dem neuen Satz 4 („Satz 3 Nr. 3 gilt nicht ...“) des Art. 17 Abs. 1 LlbG.

b) nach Dienstzeitbeginn bei Einstellung in einem Beförderungsamt (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 4, Abs. 5 Sätze 2 und 3 LlbG)⁴⁸

Gesamtdienstzeiten

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr A 13 vor Ablauf einer **Gesamtdienstzeit von acht Jahren** bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit Eingangsamt der BesGr A 9 (Art. 18 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LlbG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr A 15 vor Ablauf einer **Gesamtdienstzeit von vier Jahren** bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene (Art. 18 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LlbG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein höheres Amt der Besoldungsordnung A als BesGr A 15 vor Ablauf einer **Gesamtdienstzeit von sieben Jahren** (Art. 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LlbG)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des Art. 18 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 4 LlbG zur Beförderung insbesondere von Richtern oder Richterinnen oder Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen (Art. 18 Abs. 5 Satz 1 LlbG)

Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen

Zustimmung zum Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LlbG)

Sicherung der Mobilität

Zustimmung zur Anerkennung einer beim Bund oder in einem anderen Bundesland sowie aufgrund des individuellen Berufswegs erworbenen Qualifikation als gleichwertig einer Qualifikation für eine bayerische Fachlaufbahn im nichtstaatlichen Bereich (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LlbG)

Andere Bewerber und Bewerberinnen

Zustimmung zur Berufung eines anderen Bewerbers oder einer anderen Bewerberin in das Beamtenverhältnis (Art. 4 Abs. 2 Satz 3 LlbG)

⁴⁸ Zur Neufassung des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LlbG und der Anfügung eines neuen Satzes 4 mit Wirkung jeweils vom 25. Mai 2018 siehe die vorherige Fußnote.

Bewerber und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz

Anerkennung einer Berufsqualifikation als Qualifikation für eine Fachlaufbahn, soweit die Zuständigkeit auf den Landespersonalausschuss übertragen worden ist (Art. 44 Abs. 1 Satz 4 LlbG)⁴⁹

3. in Prüfungsangelegenheiten

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (Art. 22 Abs. 4 Satz 2 LlbG)

4. nach sonstigen Vorschriften

Zustimmung zur Anerkennung eines früheren Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 Halbsatz 2 Auswahlverfahrensordnung [AVfV])

Feststellung der Befähigung für ein Lehramt als anderer Bewerber oder als andere Bewerberin (Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz [BayLBG])

Zustimmung zur Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 Lehramtsprüfungsordnung II [LPO II])⁵⁰

⁴⁹ Die Verwendung des Antragsformblattes ist hier nicht erforderlich und auch nicht zweckdienlich. Dem Antrag sind die in Art. 44 Abs. 2 LlbG genannten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist von dem Bewerber zu stellen, der die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in einem nach Art. 42 Abs. 2 LlbG gleichgestellten Staat) erworbenen Berufsqualifikation als Qualifikation für eine Fachlaufbahn bzw. einen fachlichen Schwerpunkt nach dem LlbG anstrebt.

⁵⁰ Die Verwendung des Antragsformblattes ist hier nicht erforderlich.

Anlage 2***Landespersonalausschuss in der allgemeinen Besetzung*****Ordentliche Mitglieder**

Dr. Sigrid Schütz-Heckl	Generalsekretärin des Landespersonalausschusses - Vorsitzende - (bis 31. März 2021)
Horst Wonka	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender - (ab 1. April 2021)
Dr. Nicole Lang	Ministerialdirigentin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat - Stellvertretende Vorsitzende -
Jutta Krieger	Ministerialdirigentin im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Bernd Buckenhofer	Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetags
Dr. Johann Keller	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags
Gerhard Kreilein	Verwaltungsrat bei der Stadt Erlangen (bis 31. März 2020)
Claudia Kammermeier	Rechtspflegeoberrätin beim Amtsgericht Rosenheim (ab 1. April 2020)
Johannes Reif	Justizverwaltungsamtsrat beim Amtsgericht München (bis 31. Januar 2020)
Dr. Andreas Vollmer	Oberregierungsrat beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (ab 1. September 2020)

Beratendes Mitglied

Marcus Mittmeyer

Ministerialdirigent
im Bayerischen Staatsministerium
für Digitales

Stellvertretende Mitglieder

Horst Wonka	Ministerialdirigent in der Bayerischen Staatskanzlei (bis 31. März 2021)
Isolde Nath	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Maren Wetzstein-Demmler	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Stefanie Krüger	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirktags
Dr. Franz Dirnberger	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
Claudia Kammermeier	Rechtspflegeoberrätin beim Amtsgericht Rosenheim (bis 31. März 2020)
Gerhard Wipijewski	Oberregierungsrat beim Finanzamt München (ab 1. April 2020)
Dr. Andreas Vollmer	Oberregierungsrat beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (bis 1. September 2020)
Richard Feichtenschlager	Oberverwaltungsrat bei der Landeshauptstadt München (ab 1. September 2020)

**Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der
Richter und Staatsanwälte (Art. 4 BayRiStAG)**

Ordentliche Mitglieder

Dr. Sigrid Schütz-Heckl	Generalsekretärin des Landespersonalausschusses - Vorsitzende - (bis 31. März 2021)
Horst Wonka	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender - (ab 1. April 2021)
Dr. Nicole Lang	Ministerialdirigentin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat - Stellvertretende Vorsitzende -
Jutta Krieger	Ministerialdirigentin im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dr. Carsten Schulz	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Stephan Kersten	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (bis 31. Januar 2020)
Andrea Breit	Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (ab 10. März 2020)
Peter Küspert	Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Präsident des Oberlandesgerichts München (bis 29. Februar 2020 und ab 10. März 2020)
Thomas Grammel	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Nürnberg
Lore Sprickmann Kerkerinck	Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München

Anita Traud

Oberstaatsanwältin
bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
(bis 20. März 2021)

Dr. Elisabeth Böhmer

Oberstaatsanwältin
bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
(ab 21. März 2021)

Stellvertretende Mitglieder

Horst Wonka	Ministerialdirigent in der Bayerischen Staatskanzlei (bis 31. März 2021)
Isolde Nath	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Maren Wetzstein-Demmler	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dr. Sabine Gramm	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Siegfried Finster	Vizepräsident des Finanzgerichts Nürnberg (ab 10. März 2020)
Angelika Hauf	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht München
Sabine Schwarz	Direktorin des Amtsgerichts Schwabach
Angela Friehoff	Richterin am Amtsgericht Augsburg
Andrea Breit	Präsidentin des Verwaltungsgerichts München bzw. Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (bis 10. März 2020)
Sabine Lotz-Schimmelpfennig	Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (ab 10. März 2020)

Impressum

Herausgeber: Bayerischer Landespersonalausschuss
– Geschäftsstelle –

Postanschrift: Kardinal-Döpfner-Str. 4
80333 München

Postfach 22 14 41
80504 München

Dienstgebäude: Lazarettstr. 67

E-Mail: poststelle@lpa.bayern.de

Internet: www.bayerischer-landespersonalausschuss.de